

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	13 (1894)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1893

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1893.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtl. Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die citirten Band- und Seitenzahlen beziehen.

I. Civilrecht.

1. Personenrecht.

1. *Bundesratsbeschluss betreffend den Militärdienst von insolventen und bevogteten Offizieren und Unteroffizieren.* Vom 21. November. (XIII S. 723.)

Offiziere, gegen die infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung ein oder mehrere Verlustscheine ausgestellt sind, oder die infolge Bevogtung in den bürgerlichen Ehrenrechten eingestellt sind, werden auf so lange ihres Kommandos enthoben, als sie nicht den urkundlichen Nachweis erbringen, dass die Verlustscheine durch Zahlung oder Erlass getilgt sind, bezw. die Bevogtung aufgehoben ist. Unteroffiziere in gleichem Falle werden nicht in den Militärdienst einberufen.

2. Sachenrecht.

2. *Beitritt des Fürstentums Montenegro zur internationalen Uebereinkunft zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentums.* Auf 1. Juli. (XIII S. 324.)

3. *Beitritt der Niederlande zur Uebereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken.* Vom 1. März. (XIII S. 325.)

4. Bundesgesetz enthaltend Abänderungen zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente. Vom 23. März. (XIII S. 523 ff.)

Das eidg. Amt für gewerbliches Eigentum wird in eidg. Amt für geistiges Eigentum umgetauft. Klagen aus Patentsachen stehen fortan jedem zu, der ein Interesse nachweist (bisher: „ein rechtliches Interesse,“ Art. 9, 10 u. 26). In Art. 16 wird die Frist für Erwirkung eines definitiven Patents statt der provisorischen von zwei auf drei Jahre erstreckt. In Art. 29 wird die Verfolgung rechtswidrig falscher Angaben über Patentierung „auf amtliche oder private Klage hin“ (statt wie bisher „von Amtes wegen oder auf Klage hin“) vorgeschrieben. Sonst noch ein paar redaktionelle Änderungen besonders im französischen und italienischen Text.

Hiezu kommt noch eine

5. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente. Vom 21. Juli. (XIII S. 527 ff.)

Das Wesentliche ist, dass sie an die Stelle der alten vom 12. Oktober 1888 (revidiert 24. Juni 1889) und an Stelle des Modellausweisbeschlusses des Bundesrates vom 26. Oktober 1888 (revidiert 6. März 1889) tritt. Eine wesentliche Änderung gegenüber der alten Verordnung liegt in Art. 13 f. betreffend die Fälle der bleibenden Hinterlegung des Modells, im Uebrigen nimmt sie die alten Bestimmungen auf.

6. Beitritt von Portugal zu den anlässlich der Conferenz der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Madrid am 14. April 1891 abgeschlossenen Uebereinkünften. Vom 31. Oktober. (XIII S. 716.)

7. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 7 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei. Vom 10. Februar. (XIII S. 309.)

Verpflichtung der Kantone, dafür zu sorgen, dass innerhalb und auf bestimmte Entfernung ober- und unterhalb von Fischwegen, wo solche laut Bundesgesetz erstellt werden, nicht gefischt wird.

8. Uebereinkunft (zwischen der Schweiz, Baden, Würtemberg, Bayern, Oesterreich, Liechtenstein) betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee. Abgeschlossen in Bregenz am 5. Juli; in Kraft seit 22. Dezember. (XIV S. 72 ff.)

Bezweckt Erhaltung und Vermehrung der wertvollen Fischarten im Bodensee durch Bestimmung der Schonzeiten, Verbot zerstörender Fangmittel, Festsetzung der Grösse der fangbaren Fische.

3. Obligationenrecht.

9. Rücktritt des Kantons Aargau von dem Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Volksabstimmung vom 23. April. (Aarg. G. S., N. F. IV S. 49, eidg. G. S., XIII S. 551.)

Dieses Konkordat besteht jetzt nur noch unter den Kantonen Zürich, Schwyz, beiden Basel und Thurgau. Siehe aber auch unten Nr. 96.

10. Bundesratsbeschluss betreffend Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabriken. Vom 14. Januar. (XIII S. 259 ff.)

In Ausführung von Art. 13 und 14 des B.-Ges. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 wird speziell aufgeführten Gewerben für bestimmte Verrichtungen Nacht- und Sonntagsarbeit gestattet, doch nur für männliche Arbeiter über 18 Jahren und nur mit ihrer Einwilligung, ferner unter Einhaltung von höchstens 11 Stunden Arbeitszeit während 24 Stunden und mit Verbot der Anspruchnahme desselben Arbeiters zwei Sonntage hinter einander.

11. Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Spanien. Abgeschl. den 3. Juli 1892, ratifiziert von der Schweiz den 22. Dezember 1892, von Spanien den 23. Oktober 1893. (XIV S. 2 ff.)

Die Hauptsache ist der Zolltarif.

12. Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Rumänien. Abgeschlossen den 3. März. Ratifiziert von der Schweiz den 29. März, von Rumänien den 3. April (22. März), in Kraft seit 13. Mai (1. Mai). (XIII S. 422 ff.)

Ueber die früheren Verträge mit Rumänien siehe die Botschaft des Bundesrats vom 10. März 1893 (BB. 1893, I S. 990 f.). Dieser neue stipuliert in allen Zoll- und Handelsangelegenheiten die gegenseitige Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation, Taxfreiheit für Handelsreisende, Markenschutz, Befreiung von allen (nicht an Grundbesitz geknüpften) militärischen Dienst- und Geldleistungen. Art. 7 sieht ein Schiedsgericht zur Schlichtung von Anständen betreffend die Interpretation und Anwendung der Konvention vor. Zwölfmonatliche Kündigungsfrist.

13. Bundesratsbeschluss betreffend Ursprungszeugnisse für Postsendungen aus dem Auslande. Vom 14. April. (XIII. S. 361.)

14. Abänderung von Artikel 16 Ziffer 1 litt. a des Weltpostvertrages. Vom 31. Oktober; in Kraft auf 1. Januar 1894. (XIII S. 714.)

Unter die Geschäftspapiere, Waarenmuster und Drucksachen, welche nicht befördert werden, werden noch eingereiht diejenigen, welche Briefe und handschriftliche Notizen enthalten, denen der Charakter einer wirklichen oder persönlichen Korrespondenz beizumessen ist.

15. Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen. Vom 29. März; in Kraft mit 1. Januar 1894. (XIII S. 644 ff.)

16. Vollziehungsverordnung dazu. Vom 11. Dezember. (XIII S. 756 ff.)

17. Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen. Vom Bundesrat genehmigt den 11. Dezember; in Kraft mit 1. Januar 1894. (XIII S. 762 ff.)

18. Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns, sowie der Schweiz rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände. Vom 13. Juni; in Kraft mit 1. März 1894. (XIV S. 84 ff.)

19. Vereinbarung solcher Vorschriften zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz. Dieselben Daten wie Nr. 18. (XIV S. 120 ff.)

Durch diese Gesetze und Verordnungen treten auf angegebene Daten ausser Kraft:

Das Bundesgesetz über den Transport auf Eisenbahnen vom 20. März 1875. Das Transportreglement vom 9. Juni 1876 nebst der Neuauflage vom 1. August 1891.

In unserem Referat über das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, in Kraft seit 1. Januar 1893 (diese Zeitschrift N. f. XII 348), ist bereits erwähnt, dass die Schweiz, den übrigen Konventions-Staaten sich anschliessend, ein neues Bundesgesetz in Arbeit nahm, mit dem ausgesprochenen Zweck, es so weit möglich mit jenem Ueber-einkommen in formelle und materielle Uebereinstimmung zu bringen.

Diese legislatorische Arbeit nebst den Ausführungsbestimmungen und dem Reglement liegt nun in den unter Nr. 15—17 citierten Erlassen vor und hat bereits Gesetzeskraft erlangt.

In einer Botschaft vom 25. Oktober 1892 giebt der Bundesrat Rechenschaft über die Art, wie er bei Redaktion des Entwurfes für das neue Transportgesetz seine Aufgabe aufgefasst hat. An Hand dieser Botschaft werden wir hier kurz hervorheben, was

uns an dem Gesetze und seinen Nachträgen bemerkenswert scheint, namentlich insofern dasselbe von dem internationalen Uebereinkommen abweicht.

In Bezug auf die Form des neuen Gesetzes herrschte im Schoosse des Eisenbahndepartements lebhafte Erörterung, ob dem internationalen Uebereinkommen ein selbstständiges Gesetz ausschliesslich über den internen Verkehr zur Seite zu stellen, oder ob ein einheitliches Gesetz zu schaffen sei, in welchem die Bestimmungen des internationalen so gut als des internen Verkehrs gemeinsam untergebracht seien. Man fand schliesslich den erstern Modus einfacher und praktischer, und so gilt denn das neue Gesetz lediglich für den internen schweizerischen Verkehr, aber in umfassender Weise, und nicht etwa nur so, dass es bloss die vom internationalen Uebereinkommen abweichenden oder ihm fehlenden Normen enthielte, und im Uebrigen auf jenes verwiese.

Das Gesetz umfasst neben dem Gütertransport auch den Personen- und Gepäcktransport. Es geschah dies, obschon eine internationale Vereinbarung auch über diese Punkte in Aussicht steht, um nicht diesen Teil des alten Gesetzes fortbestehen zu lassen. So nahm man die bisherigen Bestimmungen einfach auch in das neue Gesetz hinüber.

Ferner umfasst das Gesetz (Art. 64) nun auch den Dampfschiffverkehr in seinem ganzen Umfang. Bereits war ja durch das Obl. R. 467 derjenige Güterverkehr per Dampfschiff, der mit direktem Frachtbrief von und nach einer Bahnstation erfolgt, dem Eisenbahnfrachtrecht unterstellt; also jedenfalls ein vorwiegender Anteil des Dampfbootverkehrs überhaupt

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Gesetzes in Art. 1 schliesst sich genau an die Definition des internationalen resp. internen Gebiets im internationalen Uebereinkommen an: demnach findet das Gesetz überall Anwendung, mit Ausnahme der besondern Vereinbarungen des internationalen Transports.

Sowohl in der Schweiz als mit dem Ausland sind die Bahnen zur Einrichtung direkten Verkehrs im vollen Sinne verpflichtet, wie auch zur Teilnahme an ausländischen direkten Verkehren, sofern die ausländischen Bahnen dazu willig oder gesetzlich verpflichtet sind.

Neu ist, dass in Art. 4 Abs. 3 alle Tarife und Transportbedingungen, sowie deren Änderungen die Genehmigung des Bundesrates erhalten müssen. Das Eisenbahngesetz von 1872 (Art. 35) gestattete der Oberbehörde blos die „Kontrolle“ dieser Bestimmungen, und deshalb musste bei jeder neuen Konzession das Genehmigungsrecht jeweilen jeder Bahn besonders auferlegt werden.

In Betreff des in der Praxis so viel umstrittenen Selbststumlauds durch den Absender gilt bekanntlich der Satz, dass in diesem Fall die Angaben des Frachtbriefs über Gewicht und Anzahl der Stücke gegen die Bahn keinen Beweis bilden, sofern nicht die Nachwiegung resp. Nachzählung seitens der Bahn erfolgt und dies auf dem Frachtbrief beurkundet ist. Dies die Fassung des internationalen Uebereinkommens. Im schweiz. Gesetz sind die Worte: sofern nicht auf Verlangen des Absenders die Nachwiegung resp. Zählung erfolgt, beigelegt. Damit ist deutlich und allgemein die Verpflichtung der Bahn auferlegt, diese Konstatierungen vorzunehmen, sobald der Absender darauf besteht und die im Tarif dafür angesetzten Gebühren bezahlt.

Bekanntlich schuf das internationale Uebereinkommen das Institut des Frachtbriefduplicats, von dessen Besitz das Verfügungrecht des Absenders abhängt; für den internen Verkehr giebt nun Art. 8 Abs. 7 und Art. 15 eine Vereinfachung an die Hand: dies Duplicat kann durch einen sehr einfachen „Annahmeschein“ (Formular siehe Anlage VII zum Transp. Regl. S. 921) ersetzt werden; in den Fällen, wo der Absender kein Interesse an der Verfügung über das abgesandte Gut mehr hat, kann auch dieser Schein wegfallen — so meint die Botschaft des Bundesrats; im Gesetz selbst ist dies nicht gesagt.

Art. 10 des internationalen Uebereinkommens enthält die Verpflichtung der Bahn nicht, dem Absender auf Verlangen die Zoll- und Steuerreglemente mitzuteilen und ihn auch unaufgefordert auf leicht erkennbare Irrtümer in der Deklaration und den Begleitpapieren aufmerksam zu machen, die für die Verzollung verhängnisvoll werden könnten. Das neue Gesetz hat an dieser Bestimmung des alten Transportgesetzes festgehalten.

Dem Schluss dieses Art. ist ferner der im Uebereinkommen fehlende Satz angehängt: Als Bestimmungsort des Gutes gilt die auf dem Frachtbrief angegebene Bestimmungsstation. Dieser Zusatz soll dem Absender einige Garantie gewähren gegen eine Neigung der Bahnen, die Verzollung als ein Monopol an sich zu reissen. So die Botschaft — uns scheint der Beisatz ein selbstverständlicher.

Art. 13 dehnt mit Recht die Möglichkeit der Nachnahme auch auf solche Güter aus, für welche Vorauszahlung der Fracht verlangt werden kann, aber nur, wenn die Versandtstation damit einverstanden ist.

Dem Art. 18, welcher von den Fällen der Betriebsstörung handelt, und der Bahn die Entscheide über Sistierung des Transports oder Ueberleitung auf eine andere Route überlässt, wurde beigelegt, dass wenn die Hülfsroute Mehrkosten verursache, die Genehmigung des Absenders vorerst einzuholen ist.

Absatz 1 dieses Art. bleibt zwar für Definition des Begriffs der höhern Gewalt und des Zufalls dem internationalen Uebereinkommen getreu, das sich jeder Detaillierung dieser Materie enthält, aber ein am Schluss des Gesetzes eingeschalteter Art. 57 stillt das Bedürfnis nach näherer Erörterung dieses Begriffs in reichlichem Masse. Hier wird die höhere Gewalt als unabwendbarer Zufall, force majeure, cas fortuit, bezeichnet, und es werden die 6 Fälle aufgezählt, welche schon der Art. 53 des alten Transportgesetzes kennt, und welche ausdrücklich nicht als höhere Gewalt angesehen werden dürfen. Das alte Gesetz hatte den Begriff des „unabwendbaren“ Zufalls aufgestellt: ob mit der fremden Terminologie von force majeure und cas fortuit dem Richter für die einzelnen Fälle viel erleichtert ist, wollen wir nicht zum Voraus entscheiden.

In Art. 19 verweist das internationale Uebereinkommen für das Verfahren bei Ablieferung der Güter auf die internen Bestimmungen. Diese sind in das neue Gesetz aus dem alten wörtlich übergenommen, nur dass die Bestimmung beigefügt ist, die Bahn habe bei ordinärem Gut den Tag, bei Eilgut die Stunde der Ankunft auf dem Frachtbrief anzumerken.

Art. 21 bestimmt, dass die Ablieferung erfolgen muss, wenn die auf dem Frachtgut haftenden Forderungen beanstandet sind, sobald nur der streitige Betrag „amtlich“ deponiert wird. Der deponierte Betrag tritt dann an Stelle des der Bahn zustehenden Faustpfandrechts am Gute; auf Nachnahmen aber ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Für das Verfahren bei Ablieferungshindernissen sind in Art. 24 die Bestimmungen des alten Gesetzes Art. 22 wiederholt.

In Betreff der Haftpflicht der Bahnen schliesst sich natürlich das neue Gesetz Art. 30 dem internationalen Uebereinkommen an. Jedoch regelt es auch den Fall von Transporten von oder nach dem Ausland, die aus irgend einem Grund (z. B. weil die betr. Bahn in der Liste des internationalen Uebereinkommens nicht aufgenommen ist) den internationalen Regeln nicht unterliegen. Hier tritt die bekannte Bestimmung des alten Gesetzes Art. 35 und 36 ein, wonach die schweizerische Bahn gar nicht oder doch nur beschränkt haftet, wenn sie die zwei Beweise leistet: dass der Schaden nicht auf der schweizerischen Bahn, sondern in der Gewähr der fremden eintrat, und dass von dieser Bahn nach dortigen Gesetzen kein oder nur ein beschränkter Ersatz zu erlangen ist.

In der viel ventilirten Materie der Beschränkung der Haftpflicht bei offenen Wagen, Selbstverladung etc. blieb das Gesetz, Art. 31, bei dem Wortlaut des internationalen Uebereinkommens, jedoch unter Streichung der Schlusspräsumtion: „Wenn ein ein-

getretener Schaden nach den Umständen des Falles aus einer dieser Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils vermutet, dass der Schaden aus der betreffenden Gefahr entstanden ist.“

Dem Art. 37 des internationalen Uebereinkommens wurde im gleichen Art. des neuen Gesetzes die Kasuistik aus dem bisherigen Transportgesetz (Art. 31) angehängt, die sich auf die Fälle von Nichtübereinstimmung der Angaben des Frachtbriefes mit dem Zustand der Waare bezieht.

Für den Fall der Versäumnis der Lieferfrist ist das System des internationalen Uebereinkommens mit Inbegriff der Interesse-Declaration recipiert, jedoch mit einer andern Abstufung der Entschädigungsquoten. An Stelle der bekannten Zehntel des Ueber-einkommens tritt die Gradation von $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$ und $\frac{4}{4}$ der Fracht.

In Art. 45 wird die im Uebereinkommen den Landesgesetzen freigelassene Normierung betr. Unterbrechung der Verjährung durch das bisherige Recht (Art. 49) ausgefüllt.

Bis zum Art. 55 inclusive und 56 zweitem Absatz folgt das neue Gesetz dem Uebereinkommen von Artikel zu Artikel in möglichst wörtlicher Anpassung. Es folgen nun in Art. 59 und 60 die Bestimmungen über den Personen- und in Art. 61 bis 63 die über Reisegepäcktransport. Den Schluss bildet folgende Straf-bestimmung:

„Art. 65. Grobe Vernachlässigung der Pflichten, welche den „Eisenbahn- oder Dampfschiffunternehmungen als Transportüber-„nehmern obliegen, kann gerichtlich mit einer Busse bis auf 1000 Fr. „bestraft werden. Bei Rückfall kann die Busse bis auf 5000 Fr. „erhöht werden. Die Beurteilung unterliegt der Bundesgerichtsbarkeit.“

Die Botschaft des Bundesrates belehrt uns, dass ursprünglich diese Busse bloss auf Widerhandlung gegen den Art. 11 Abs. 1 beabsichtigt war, der das Verbot der Refactien, d. h. der durch Privatübereinkommen gewährten Preisermässigung gegenüber den Tarifen enthält. Allein im Verlauf der Diskussion habe der Gesetzgeber sich mit der ganz allgemeinen Anwendbarkeit dieser Pönalität gegen nachlässige Bahnen befreundet.

Zu Nr. 17. Was nun das neue Transportreglement betrifft, so ist hier in dessen Einzelheiten um so weniger einzutreten, als es sich gleich eng, wie das Gesetz, an die Normen des internatio-nalen Transports anschliesst. Sein Eingang lautet:

„Das vorliegende Transportreglement ist für den Verkehr der „schweizerischen Eisenbahnen massgebend. Auf den internationalen „Frachtverkehr dieser Bahnen findet das Transportreglement nur „insoweit Anwendung, als dasselbe nicht durch besondere Be-„stimmungen geregelt ist.“

Die Vollziehungsverordnung erklärt dieses Reglement mit Ausschluss aller im Widerspruch stehenden Vorschriften als allgemein verbindlich für sämtliche schweizerische Bahnen und Dampfschiffunternehmungen (Art. 1).¹⁾

Berg-, Lokal- u. dergl. Bahnen, auch Dampfschiffunternehmungen können vom Bundesrat Abweichungen vom allgemeinen Transportreglement bewilligt werden, ebenso können auch den übrigen (normalen) Bahnen Ergänzungen zum Reglement oder dem Publikum günstigere Bestimmungen gestattet werden, falls sie auf die Gestaltung des direkten Verkehrs nicht störend einwirken (Art. 2).

Prüfung der Anträge, der Dienstbefehle, der Tarife, der Transportbedingungen steht dem Eisenbahndepartement zu (Art. 5).

Die nachfolgenden Artikel (bis 15) beschäftigen sich mit dem Verfahren bei dieser Prüfung.

Die Vereinbarungen Nr. 18 und 19 zwischen der Schweiz und den deutschen und mit ihnen nächstverbundenen Bahnen, um die es sich hier handelt, beruhen auf den Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen, § 1 Ziffer 1, 2, 3 und 4, wonach eine Reihe von Gegenständen von der Beförderung im internationalen Verkehr ausgeschlossen oder nur zu besondern Bedingungen zugelassen ist, es sei denn, dass zwei oder mehrere Vertragsstaaten in ihrem gegenseitigen Verkehr dieselben zulassen oder leichtere Bedingungen vereinbaren. Diese Gegenstände sind solche, welche ihrer Natur nach sich nicht zum Bahntransport eignen oder doch ganz besondere Vorkehrungen erheischen: Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Leichen, explodierende, entzündliche, übelriechende Stoffe etc. In den unter Nr. 18 und 19 aufgeführten

¹⁾ In einem Kreisschreiben an die schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen macht der Bundesrat besonders darauf aufmerksam, dass vom 1. Januar 1894 an sämtliche früher bewilligte Ausnahmen vom Transportreglement, mögen diese nun Zuschlagfristen zu den reglementarischen Lieferfristen (Lieferfristverlängerungen) oder andere Punkte betreffen, als dahingefallen betrachtet werden müssen, soweit nicht bis dahin auf Grund eines motivierten Gesuches solche Ausnahmen neuerdings zugestanden worden sind. Die Tarifvorschriften und Tarifvorbermerkungen der allgemeinen Tarife sowie der Spezial- oder Ausnahmetarife sind ferner bis 1. Januar 1894 mit dem neuen Transportreglement in Übereinstimmung zu bringen. Die alten Frachtbriefformulare endlich, deren weitere Verwendung mit Rücksicht auf die vielen und wichtigen Abweichungen von dem neuen allgemein verbindlichen Formulare (vgl. hierüber den § 59) dem Bundesrate nicht statthaft erscheint, sollen durch neue ersetzt werden.

Vereinbarungen nun sind die Bedingungen vorgeschrieben, unter denen die Bahnen dieser speziellen Vertragsstaaten solche Dinge zum Transport annehmen. Diese Bedingungen beschlagen namentlich die möglichste Sicherung der Bahn und der übrigen Güter vor dem Einfluss dieser gefährlichen Stoffe, sowie die Garantien, mit denen besonders wertvolle Sachen umgeben werden müssen. Die Art der Aufgabe, der Transportmittel, der Verladung, der Verpackung, des Verhaltens während des Transports, der Begleitung, der Ablieferung ist aufs genaueste fixiert, und um den Preis dieser Vorkehrungen, welchen natürlich auch besondere Reverse und Nachweise seitens der Absender und besondere Taxen entsprechen, wird eine Erweiterung des Verkehrs ermöglicht, die der Industrie der Vertragsstaaten in hohem Masse zu dienen bestimmt ist.

Auf dem Wege dieser Separatvereinigungen und ihrer späteren Ausdehnung auf die Gesamtheit der Staaten ist ein beträchtlicher Ausbau des internationalen Uebereinkommens angebahnt.

Dr. H. Christ.

20. Internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee. Abschnitt C. Durch Bundesratsbeschluss vom 28. November 1893 genehmigt und in Kraft gesetzt auf 1. März 1894. (XIII S. 745 ff.)

Im Bregenzer Protokoll (s. vorjährige Uebersicht, S. 349 Nr. 25) war dieser Abschnitt C, von der Beförderung gefährlicher Stoffe handelnd, noch verschoben worden. Seither ist er im Einverständnis mit sämtlichen beteiligten Staaten festgestellt worden.

21. Bundesbeschluss betreffend die Revision des Vertrages zwischen der Schweiz und dem Grossherzogthum Baden über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein. Vom 21. Dezember. (XIV S. 33 ff.)

Genehmigung einer in Schaffhausen am 13. Mai 1893 durch Vertreter der Schweiz und Badens getroffenen Vereinbarung, welche den Vertrag vom 28. September 1867 revidiert.

22. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum Nachtragsgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten (Telegraphenverwaltung). Vom 28. April. (XIII S. 375 ff.)

Bezeichnung der Beamten und Angestellten der Telegraphenverwaltung, welche unter das Nachtragsgesetz fallen oder nicht fallen.

23. Telephonvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich. Abgeschlossen den 31. Juli 1892. Ratifiziert von der Schweiz

den 4. Juli, von Frankreich den 10. Juli, in Kraft getreten den 1. September 1893. (XIII S. 633 ff.)

Anlage und Betrieb von Telephoneinrichtungen für den Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich sind Sache der Telegraphenverwaltung der beiden Länder. Die für die telephonische Korrespondenz angelegten Leitungsdrähte sollen ausschliesslich für diesen Dienst Verwendung finden („es sei denn, dass durch die beiden Verwaltungen anders verfügt werde“!). Als Einheit für Taxbezug und Dauer der Verbindungen gilt das Gespräch von drei Minuten. Nähere Vorschriften über Reihenfolge der Gespräche sind zwischen den beiden Verwaltungen noch festzustellen. Gespräche von Staatsbehörden geniessen den gleichen Vorrang wie ihre Telegramme. Grundlage für die Festsetzung der Gesprächstaxen ist die Summe der in gerader Linie gemessenen Entfernung zwischen den verschiedenen Centralstationen; die Taxe setzt sich aus den Taxansätzen der beiden Länder zusammen: in der Schweiz 25 Cts. für ein Gespräch von drei Minuten zwischen Ortschaften, die beidseitig nicht über 10 Kilometer von der Grenze entfernt sind, 50 Cts. bei Entfernung von über 10—100 Km., 75 Cts. bei solcher über 100 Km.; in Frankreich 25 Cts. bei Entfernung bis auf 10 Km., 50 Cts. bei grösserer Entfernung für je 100 Km. oder Bruchteil von 100 Km.

24. Bundesgesetz über das Zollwesen. Vom 28. Juni. (XIII S. 692 ff.)

Hier allenfalls zu erwähnen wegen Abschnitt V: Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr (Deklaration, Lagerungsfrist für Niederlagsgüter).

25. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum Bundesgesetz über das Zollwesen vom 28. Juni 1893. Vom 19. Dezember. (XIII S. 925 ff.)

26. Bundesratsbeschluss betreffend die Abstellung des Missbrauches der durch Art. 2, lit. f. des Zollgesetzes eingeräumten Zollbefreiung für Postpäckchen bis 500 Gramm. Vom 14. April. (XIII S. 359 f.)

27. Bundesratsbeschluss betreffend die Ursprungszeugnisse für WaarenSendungen aus den Niederlanden. Vom 11. April. (XIII S. 356.)

28. Bundesratsbeschluss betreffend die Vorweisung von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr von Waaren in die Schweiz. Vom 14. April. (XIII S. 357 f.)

II. Schuld betreibung und Konkurs.

29. Verordnung Nr. 3 (des Bundesrates) *zum Bundesgesetze über Schuld betreibung und Konkurs.* Vom 21. November. (XIII S. 721 f.)

Schreibt statistische Erhebungen über die Vorgänge im Betreibungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren seitens der kantonalen Aufsichts- und Nachlassbehörden nach demnächst erfolgenden Instruktionen des eidg. Justizdepartements vor, auf Grund von Art. 15 Abs. 3 B.-Ges. über Schuld betr. u. Konk.

III. Strafrecht.

30. Bundesbeschluss betreffend die Unterstellung der Verbrechen des Hochverrats gegen den Kanton Neuenburg und des Aufruhrs und der Gewaltthat gegen die Neuenburgischen Staatsbehörden unter die eidgenössische Strafgerichtsbarkeit in Fällen, wo eine bewaffnete eidgenössische Intervention nicht stattgefunden hat. Vom 21. März. (XIII S. 330 f.)

Auf Wunsch des Kantons Neuenburg, der dafür geltend machte, dass es notwendig sei, in politischen Prozessen zur Vermeidung jeglichen Scheins von Parteilichkeit die Angeklagten nicht durch die Behörden des verletzten Staates richten zu lassen. Vergl. Botschaft des Bundesrates hierüber vom 18. Oktober 1892 im BB. 1892 IV S. 599 ff. Diesem Wunsch wird durch den Beschluss entsprochen und bestimmt, dass sich das Verfahren in solchen Fällen ausschliesslich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung richten soll, dagegen in Bezug auf das materielle Strafrecht das neuenburgische Strafgesetz Anwendung findet, und die Kosten des Verfahrens, soweit sie nach eidgenössischem Gesetze dem Bunde auffallen würden, vom Kanton Neuenburg getragen werden.

31. Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die Ausdehnung des schweizerisch-französischen Auslieferungsvertrages vom 9. Juli 1869 auf Tunis. Vom 12. April. (XIII S. 353 ff.)

IV. Rechtsorganisation.

32. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechts pflege. Vom 22. März. (XIII S. 455 ff.)

(NB. Der Text der amtlichen Sammlung weicht von dem, von der Bundesversammlung angenommenen, im Bundesblatte publizierten in einer

Reihe von Punkten, allerdings rein redaktioneller Natur, ab, indem der Bundesrat auf Grund einer Konsultation der Kommissionen der beiden Räte im deutschen und französischen Texte eine Anzahl Verbesserungen sanktionierte; das Vorgehen wurde mit der Eile der Publikation im Bundesblatte motiviert.)

Das neue Gesetz tritt an die Stelle des ersten Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, und greift in eine Reihe der Bundesjustizgesetze, insbesondere in die Gesetze über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über das Bundesstrafrecht, erheblich ein. Es enthält neben einer Anzahl Verbesserungen und Ergänzungen der bisherigen Vorschriften, wie sie sich im Laufe der Jahre als wünschbar erzeigt hatten, mehrere sehr tiefgreifende Ausgestaltungen der eidgenössischen Gerichtsbarkeit, welche im Nachstehenden darzustellen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen. Die Zahl der Bundesrichter wird von 9 auf 14 vermehrt; die Zahl der Ersatzmänner bleibt auf 9. Das Bundesgericht zerfällt in zwei Abteilungen, unter welche die Geschäfte durch ein vom Bundesgericht zu erlassendes Reglement verteilt werden; das Gesamtbundesgericht tritt zusammen zur Vornahme von Wahlen, zur Erledigung innerer Organisationsfragen, zur Entscheidung über Auslieferungsbegehren fremder Staaten gemäss dem Auslieferungsgesetze und zur Beurteilung von Rechtssachen, die nicht einer Abteilung zugewiesen sind; für die Strafrechtspflege besteht die Anklagekammer, die Kriminalkammer, das durch dieses Gesetz neu geschaffene Bundesstrafgericht und der Kassationshof. In den Plenarsitzungen ist die Anwesenheit von 11 Mitgliedern erforderlich, die Abteilungen müssen stets vollzählig besetzt sein; die Abteilungen ergänzen sich gegenseitig, nötigenfalls treten die Ersatzmänner ein; auch die Strafgerichtsbehörden sollen vollzählig funktionieren.

Der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Beratungen des Bundesgerichtes wurde entgegen dem Entwurfe festgehalten mit der unbedeutenden Beifügung, dass das Gericht auf Antrag eines Richters die Beratung unterbrechen und die Abstimmung auf einen folgenden Sitzungstag verschieben könne; es sollte damit dem Vorwurf die Spitze abgebrochen werden, dass bei öffentlicher Beratung den Richtern schwer werde, die einmal ausgesprochene Ansicht auf Grund späterer Voten anderer Richter zu ändern.

II. Zivilrechtspflege. Die Kompetenzen des Bundesgerichtes als einziger Zivilgerichtsinstanz sind im Wesentlichen unverändert; dagegen sind erhebliche Änderungen in seiner Stellung als Berufungs- und Beschwerdeinstanz eingetreten. In Zivilstreitigkeiten, welche nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, ist die Berufungssumme auf Fr. 2000 reduziert, und zwar soll

massgebend sein der Streitwert, der sich durch Klage und Antwort in erster Instanz ergiebt; diese vielfach kritisierte Bestimmung motiviert sich dadurch, dass im neuen Gesetze für das Verfahren bei den vor Bundesgericht zu bringenden Prozessen eine Reihe formaler Vorschriften aufgestellt sind (Art. 63), die nur dann beobachtet werden können, wenn schon im Beginne des Prozesses sicher ist, dass Appellation an das Bundesgericht zulässig ist. Die Herabsetzung der Appellationssumme hängt mit dem Bestreben zusammen, die einheitliche Rechtsprechung insbesondere im Gebiete des Obligationenrechtes zu fördern; es ist dies ein Opfer, welches der Rechtsverkehr der Rechtseinheit bringen muss. Die nach dem bisherigen Gesetze zulässige Ueberspringung der II. kantonalen Instanz, die übrigens in der Praxis nur selten vorkam, ist weggefallen, mithin ein dreifacher Instanzenzug notwendig, sofern nicht die Kantone für die an das Bundesgericht appellabeln Sachen die Oberinstanz als erste Instanz erklären. Art 63 enthält eine Anzahl Vorschriften prozessualischer Natur, welche in den appellabeln Sachen vor den kantonalen Instanzen beobachtet werden müssen, insbesondere betreffend die Protokollführung, die Feststellung des Thatbestandes, die Publikation des Urteils. Das Verfahren vor Bundesgericht soll in der Regel ein mündliches nur sein, wenn der Streitwert Fr. 4000 oder mehr beträgt; auch in diesen Fällen soll aber das Ausbleiben der Parteien ihnen einen Rechtsnachteil nicht bringen; in den andern Sachen hat die appellierende Partei der Berufung eine Rechtsschrift beizulegen, welche die Berufung begründet; der Appellat ist befugt, eine schriftliche Antwort einzugeben; das Bundesgericht ist ermächtigt, eine mündliche Verhandlung anzuordnen. Die schwierige Frage, ob und wie weit das Bundesgericht an den durch die kantonalen Gerichte festgestellten Thatbestand gebunden sei, wurde unter Festhaltung des Grundsatzes des bisherigen Gesetzes durch eine präzisere Fassung der bezüglichen Vorschriften gelöst. Das Vorbringen neuer Thatsachen vor der Bundesinstanz ist nicht zulässig; das Bundesgericht hat die Feststellungen des kantonalen Gerichtes, soweit sie thatsächliche Verhältnisse betreffen, als richtig anzunehmen, es wäre denn, dass sie mit dem Inhalte der Akten im Widersprüche ständen oder auf einer, bundesgesetzliche Bestimmungen verletzenden Würdigung des Beweisergebnisses beruhen; in Bezug auf die rechtliche Würdigung der Thatsachen ist das Bundesgericht frei. Mit Absicht ist der Ausdruck Thatbestand vermieden, aus welchem den Schluss zu ziehn nahe lag, es habe das Bundesgericht die rechtliche Würdigung der Thatsachen seitens der kantonalen Gerichte zu acceptieren; mit der neuen Redaktion dürfte der vielbeklagte „kantonale Thatbestand“ beseitigt sein.

Dem Bedürfnisse, dem Bundesgerichte eine Kompetenz in Amortisationssachen zu verschaffen, ist durch die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide betreffend Aufruf oder Kraftloserklärung von amortisabeln Papieren Rechnung getragen; die Beschwerde ist zulässig, sofern bundesgesetzliche Vorschriften unrichtig angewendet worden sind; das Verfahren ist ein schriftliches.

Eine weitere Lücke des früheren Gesetzes ist durch die Einführung eines Kassationsverfahrens ausgefüllt, welches dann Platz greift, wenn die letzte kantonale Instanz statt des eidgenössischen kantonalen oder ausländisches Recht zur Anwendung gebracht hat; es handelt sich also um eine Garantie der Anwendung des eidgenössischen Rechtes auch in den Fällen, welche nicht auf dem Wege der Berufung an das Bundesgericht gebracht werden können; die Frist ist zwanzig Tage, das Verfahren ist ein einfacher Schriftenwechsel; wird die Kassation ausgesprochen, so geht die Streitsache zu neuer Beurteilung an das kantonale Gericht.

Endlich ist auch die Revision und Erläuterung bundesgerichtlicher Zivilentscheide geregelt, und es sind Vorschriften über Verkündung, Rechtskraft und Mitteilung bundesgerichtlicher Zivilurteile aufgestellt; hervorzuheben ist die Neuerung, dass die Bundesgerichtskanzlei den Parteien, die bei der Urteilsfällung nicht anwesend sind, das Dispositiv des Urteils sofort mitteilen soll.

III. Strafrechtspflege. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist auch auf diesem Gebiete erheblich erweitert und eine neue Strafrechtsbehörde — das Bundesstrafgericht — geschaffen.

Den Bundesassisen sind die durch die Bundesverfassung fixierten Kompetenzen belassen mit dem bisherigen Vorbehalte, dass die kantonale Gesetzgebung, unter Vorbehalt der Zustimmung der Bundesversammlung, weitere Straffälle dem Bundesgerichte zuweisen kann. Die Vorschriften über die Konstituierung der Assisen sind auf Grund der bisherigen Erfahrungen revidiert, insbesondere die Einteilung der Schweiz in drei Assisenbezirke angenommen.

Neu geschaffen ist das Bundesstrafgericht, welches erst- und letztinstanzlich die Straffälle zu beurteilen hat, welche der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind und nicht nach Massgabe dieses Gesetzes in die Kompetenz der Assisen fallen; es steht indessen dem Bundesrat frei, die Beurteilung solcher Straffälle den kantonalen Behörden zuzuweisen; überdies beurteilt das Bundesstrafgericht diejenigen Uebertretungen der Fiskalgesetze des Bundes, welche vom Bundesrat ihm unterstellt werden.

Das Bedürfnis nach Schaffung des Bundesstrafgerichtes beruht darauf, dass der Bundesrat nach den früheren Bestimmungen nur die Wahl hatte, Straffälle an die eidgenössischen Assisen zu weisen

oder den kantonalen Gerichten zu überlassen ; letzterer Weg wurde mehr, als im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung erwünscht war, vom Bundesrate eingeschlagen aus Scheu vor dem grossen Apparate der eidgenössischen Assisen ; das Verfahren vor dem Bundesstrafgerichte ist im Gesetze geordnet, und ist ein mündliches ; der Präsident des Bundesstrafgerichtes bestimmt den Ort der Verhandlung.

Der Bundeskassationshof entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Beschlüsse der Anklagekammer des Bundesgerichtes, gegen Urteile der Assisen und der Kriminalkammer, gegen Urteile des Bundesstrafgerichtes, gegen Urteile kantonaler Strafgerichte, wenn die Rechtsprechung den Kantonen gesetzlich zugeschieden oder durch den Bundesrat im einzelnen Falle überwiesen worden ist, und in gewissen andern Fällen untergeordneter Art (Art. 145).

Sodann sind Vorschriften aufgestellt über das kantonalgerichtliche Verfahren bei Anwendung eidgenössischer Strafgesetze ; das Verfahren ist im allgemeinen das kantonale ; die Voruntersuchungsakten sind in den Fällen, wo dem Bundesrate die Ueberweisung an das Bundesgericht oder an das kantonale Gericht zusteht, sofort dem Bundesrate einzusenden ; ist eine Sache dem kantonalen Gerichte überwiesen worden, so ist das kantonale Urteil oder der Dahinstellungsbeschluss durch Vermittlung der Kantonsregierung dem Bundesrate in vollständiger Ausfertigung mitzuteilen. In den Strafsachen, welche kraft eines Bundesgesetzes der Beurteilung der kantonalen Gerichte unterstellt sind, ist auf Verlangen des Bundesrates ihm eine Ausfertigung des Urteils unentgeltlich zuzustellen. Ueberdies kann durch Beschluss des Bundesrates für eine bestimmte Zeitdauer und in Bezug auf eine bestimmte durch Bundesgesetz geregelte Materie verfügt werden, dass sämtliche im Gebiete der Eidgenossenschaft ergehenden Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Ueberweisungsbehörden regelmässig nach deren Erlass unentgeltlich dem Bundesrate einzusenden sind ; nach Ablauf der bestimmten Zeit bedarf es zur Aufrechthaltung der Verfügung eines neuen Bundesratsbeschlusses. Diese Bestimmung soll dem Bundesrate die Möglichkeit der später zu besprechenden Kassation gewähren, und damit sich nicht ein gewaltiges Aktenmaterial in nutzloser Weise bei der Bundesverwaltung ansammle, verlangt das Gesetz, dass der Bundesrat den Beschluss betreffend die Einsendung auf bestimmte Zeit fasse, und ihn nötigenfalls erneuere, widrigenfalls die Verfügung dahinfällt ; es ist wünschenswert, dass der Bundesrat, namentlich in den ersten Jahren nach der Einführung eines neuen Bundesgesetzes, sich über dessen Handhabung in den Kantonen durch Einsicht in die Rechtsprechung orientieren könne.

Es ist sodann auch die Befugnis des Bundesrates zur Berufung gegen erstinstanzliche Strafurteile geregelt; dem Bundesrate steht nämlich nunmehr gegen solche erstinstanzliche Entscheide, wo er die Beurteilung des Straffalles dem kantonalen Gerichte zugewiesen hat, ein selbstständiges Recht der Berufung an die höhern kantonalen Instanzen zu nach Massgabe immerhin der kantonalen Prozessordnung, falls dieselbe eine Weiterziehung zulässt; ebenso gegen Dahinstellungsbeschlüsse der kantonalen Ueberweisungsbehörde; um dieses zu ermöglichen, ist eben die Einsendung des Urteils an den Bundesrat vorgeschrieben und es läuft die zehntägige Frist zur Berufung vom Empfange des Urteils durch den Bundesrat an; die Erklärung ist an die Kantonsregierung zu richten, welche auch für die Durchführung des Verfahrens zu sorgen hat.

Behufs einheitlicher Rechtsprechung auch in Bundesstraf- und Bundespolizeisachen ist sodann eine Kassation durch das Bundesgericht als Kassationsinstanz in folgender Weise anerkannt; das Rechtsmittel der Kassation steht in den Fällen, in welchen die Strafverfolgung vom Antrage des Verletzten abhängig ist, den durch die Entscheidung betroffenen Prozessbeteiligten, in den Fällen, wo ein Strafall dem kantonalen Gerichte durch den Bundesrat zugewiesen oder die regelmässige Zusendung der kantonalen Urteile an den Bundesrat von diesem verfügt worden ist, auch dem Bundesrate zu; die Kassationsbeschwerde ist zulässig gegen zweitinstanzliche oder inappellable erstinstanzliche Urteile, sowie gegen ablehnende Entscheide der letztinstanzlichen kantonalen Ueberweisungsbehörde, und zwar, sofern der Entscheid auf der Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift beruht; die zehntägige Frist läuft von der Eröffnung des Urteils an, und für den Bundesrat vom Empfang des kantonalen Urteils; innerhalb zwanzig Tagen seit der Eröffnung des Urteils ist das Kassationsbegehren schriftlich beim Kassationshofe zu begründen; der Gegenpartei steht das Recht zu, innert zwanzig Tagen eine Antwort einzugeben; ein weiterer Schriftenwechsel oder eine mündliche Schlussverhandlung ist nur ausnahmsweise zu gestatten; findet der Kassationshof die Beschwerde begründet, so hebt er das Urteil auf und weist die Sache an das kantonale Gericht zu neuer Entscheidung zurück. Diese Bestimmungen finden auf Strafbescheide kantonaler Verwaltungsbehörden, welche wegen Uebertretung eidgenössischer Polizeigesetze ergangen sind, aber nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung nicht an die Gerichte gezogen werden können, entsprechende Anwendung. Durch die Einrichtung dieser Kassationsinstanz ist dem Missstande abgeholfen, dass der Bundesrat in den Fall kam, ihm unrichtig scheinende kantonale Urteile, die sich auf

eidgenössisch geordnete Verwaltungsmaterien bezogen (z. B. Fabrikgesetz), von sich aus aufzuheben und damit einen ärgerlichen Eingriff der Administration in die Justiz zu begehen.

IV. Staatsrechtspflege. Die wichtigsten Änderungen bestehen hier in einer Erweiterung der Kompetenz des Bundesgerichtes bezüglich der Verfassungsreklame und in der Einführung gewisser Formvorschriften für das Rekursverfahren bei Bundesrat und Bundesversammlung. Dem Bundesgericht sind nunmehr auch die sogenannten konfessionellen Reklame zugewiesen worden, d. h. die Beschwerden über Verletzung der Art. 49 und 50 der Bundesverfassung; Art. 51 (Jesuitenartikel) bleibt dem Bundesrat. In Bezug auf die Beschwerden wegen der auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze wird grundsätzlich die Kompetenz des Bundesrates, bzw. der Bundesversammlung festgestellt, sofern nicht diese Gesetze selber oder das Bundesrechtspflegegesetz etwas anderes bestimmen.

Die Vorschriften über die formelle Behandlung der staatsrechtlichen Beschwerden durch das Bundesgericht gelten auch für die Beschwerden, welche an Bundesrat und Bundesversammlung gehen; Entscheidungen des Bundesrates können an die Bundesversammlung gezogen werden, sofern die Weiterziehung nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist, und unter Beobachtung einer Frist von 60 Tagen nach der Mitteilung des bundesrätlichen Entscheides.

Im V. Abschnitte werden die Besoldungen, Entschädigungen und Gebühren, die Prozesskosten und die Anwaltsgebühren und Parteientschädigungen im Wesentlichen im Sinne der bisherigen Spezialvorschriften behandelt.

Durch Bundesratsbeschluss vom 23. Juni 1893 ist das Gesetz auf 1. Oktober 1893 in Kraft erklärt worden.

33. Reglement (des Bundesgerichts) für das schweizerische Bundesgericht. Vom 7. September. (XIII S. 683 ff.)

Enthält in Ausführung des Art. 21 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege die Verteilung der Geschäftsmaterien unter die beiden Abteilungen; darnach beurteilt die erste Abteilung im Wesentlichen die Civilsachen, die zweite die staatsrechtlichen Streitigkeiten und die civilen bei Berufungen in Civilstands- und Ehesachen und in Haftpflichtfällen.

Mit Kreisschreiben vom 17. Oktober 1893 macht das Bundesgericht, unter Mitteilung dieses Reglements, die kantonalen Gerichte auf einzelne Änderungen am bisherigen Verfahren aufmerksam.

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.**I. Allgemeines**

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

34. Landbuch des Kantons Uri, enthaltend die in Kraft bestehenden Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse von bleibender Bedeutung bis zum 31. Dezember 1891. Erster Band. Alt-dorf 1892.

Enthält die Verfassung, die übrigen organisatorischen Bestimmungen, Staatsverträge, Schiedssprüche, Marchungsurkunden, Conzessionen, Concordate. Bearbeitet von der Justizdirektion, genehmigt und mit amtlichem Charakter versehen durch Regierungsratsbeschluss vom 9. Juli 1892. Vorgesehen sind vier Bände. Mit dem 5. Bande beginnt die Fortsetzung seit 1. Januar 1892, die in einzelnen Bogen mit dem Amtsblatte ausgegeben wird.

35. Amtliche Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz bis Ende 1889. Neue revidierte, nach Materialien geordnete Ausgabe in zwei Bänden. Zweiter Band. Schwyz 1893. Verlag der Kantonalkanzlei.

Enthält die Gesetzgebung über Finanzwesen, Kantonalbank, Hypothekar-, Militär-, Strassen-, Eisenbahn-, Forstwesen, Landwirtschaft, Strafanstalt, Landjägerkorps, Polizei, Medicinalwesen, gebrannte Wasser, Mass und Gewicht, Feuerversicherung, Jagd und Vogelschutz, Fabrikwesen.

36. Landsbuch des Kantons Glarus. Drei Teile. Glarus, Buchdruckerei Glarus. 1892.

Die letzte Ausgabe datiert von 1878, Nachträge sind nur bis 1882 gedruckt worden. Die neue Ausgabe, die erst 1893 publiciert worden und auf 1. Mai 1893 in Kraft getreten ist, nimmt die seither erlassenen Gesetze und Verordnungen ebenfalls in sich auf, und lässt einzelnes obsolet Gewordenes weg. Von dermalen noch bestehenden Gesetzen ist auch weggelassen die Civilprozessordnung, mit deren Revision sich die Landsgemeinde von 1894 zu beschäftigen haben wird; ferner ist nicht aufgenommen die kantonale Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die Arbeit in den Fabriken und über die Fabrikhaftpflicht vom 29. November 1892, mit Rücksicht auf die bezüglich einzelner Bestimmungen derselben obwaltenden Anstände. Diese dermalen noch pendenten Gesetze werden nach ihrer Erledigung in einem Nachtragsheft Aufnahme finden.

37. Sammlung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse des Kantons Basellandschaft, soweit sie auf 1. März 1893 in Kraft stehen, nach Materien geordnet. I. Band. Sissach 1893.

Diese Sammlung vereinigt aus den bis zum Jahre 1888 auf die Zahl von dreizehn angewachsenen Gesetzesbänden und den seither erlassenen Gesetzen das jetzt noch in Kraft Stehende. Dieser erste Band enthält Allgemeines (Verfassung, organisatorische Bestimmungen), Finanzwesen, Inneres, Bauwesen, Erziehung. Der zweite Band wird Justiz, Kirchenwesen, Polizei und Militär enthalten. Der Regierungsrat, der diese Sammlung veranstaltet hat, bemerkt in der Vorrede: „Wir können und wollen der Sammlung nicht den Charakter einer amtlichen in dem Sinne beimessen, dass nur noch gesetzliche Kraft habe, was in dieselbe aufgenommen ist, und dass gänzlich aufgehoben sei, was wir weggelassen haben. Bei vielen einzelnen Bestimmungen sind uns Zweifel aufgestiegen, ob sie noch gelten, bei andern werden Andere Zweifel erheben; schliesslich wird immer wieder auf die eigentliche amtliche Gesetzes-sammlung zurückgegriffen werden müssen.“

38. Amtliche Sammlung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse des Kantons Appenzell A. Rh. III. Band enthaltend die revidierten Verfassungsartikel, die Gesetze, Verordnungen, Regulatire, Instruktionen, Verträge etc., welche seit 1883 erlassen bzw. abgeschlossen worden sind. Amtliche Ausgabe. Herisau, Schläpfer & Co., 1893.

Als Band I dieser Sammlung gilt der im Jahr 1883 erschienene Gesetzesband, als Band II die 1889 gedruckte Sammlung der Verordnungen und Reglemente.

39. Staatsverfassung des Kantons Bern. Vom 4. Juni. In Kraft getreten auf 1. Juli. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXII S. 105 ff.) Gewährleistet von der Bundesversammlung den 22. Dezember. (A. S. d. B.-Ges., XIII S. 1007.)

In Sturm und Drang, auf geradezu revolutionärem Wege war im Jahr 1846 ein Verfassungswerk vom Berner Volke angenommen worden, welches auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete die Verhältnisse der 30er Periode mit ihrem etwas altväterischen Zuschnitt über den Haufen zu werfen bestimmt war. In aller Stille, ohne die geringste Aufregung wurde dasselbe am 4. Juni 1893 zu Grabe getragen. Die 1846er Verfassung war zustande gekommen unter eifriger Beihilfe der Bevölkerung des jurassischen Kantonsteils, welchem weitgehende Sonderrechte in Bezug auf Steuerwesen, Armenwesen, Privat- und Strafrecht zugesichert

waren¹⁾), während andere Landesteile durch wirtschaftliche Reformen und Erleichterungen gewonnen wurden. Die mit der Idee eines einheitlichen Staatswesens auf die Dauer nicht vereinbare Sonderstellung des Jura²⁾ einerseits und die durch zwei Bundesverfassungen herbeigeführten Veränderungen in der Stellung des Kantons zur Eidgenossenschaft anderseits hatten eine Revision des kantonalen Grundgesetzes seit Jahren als wünschbar erscheinen lassen; das im Jahr 1869 auf dem Gesetzeswege eingeführte Referendum über Gesetze und wichtige Finanzbeschlüsse rief ebenfalls einer harmonischen Ausgestaltung des ganzen Systems der Volksrechte, und im Gemeinde- und Armenwesen hatten sich die Heilmittel des 46ger Werkes vielfach als unzuträglich erwiesen.

Ein erster Entwurf, welchen ein Verfassungsrat aufgestellt hatte, wurde im Jahr 1885 verworfen, namentlich wegen der zu weit gehenden Umwälzung der Gemeindeverhältnisse.

Um einer neuen Revisionsarbeit ein gleiches Schicksal zu ersparen, wurde, zumal die bestehende Verfassung eine Partialrevision nicht gestattet, folgendes eigentümliche Verfahren eingeschlagen;

Zunächst beauftragte der Grossen Rat die Regierung mit Ausarbeitung eines Programms, liess sodann dieses Programm durch eine Kommission von 40 Mitgliedern vorberaten und stellte daselbe in einer Plenarberatung fest. Hierauf gab er dasselbe den stimmfähigen Bürgern bekannt und verband damit die verfassungsmässige Anfrage, „ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle und wenn ja, ob die Revision durch den Grossen Rat oder einen Verfassungsrat vorzunehmen sei.“

Am 20. November 1892 wurde erstere Frage mit 25,427 gegen 16,986 Stimmen bejaht, letztere mit 13,087 gegen 2985 im Sinne der Vornahme der Revision durch den Grossen Rat entschieden, und der hierauf von letzterer Behörde in zwei Beratungen festgestellte Entwurf vom Beratungskörper mit 179 gegen 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen und vom Volk mit 56,424 (von 113,683) Stimmberechtigten gegen 15,565 (grösstenteils dem Jura angehörige) angenommen.

¹⁾ Der übrigens mehr und mehr durch Einwanderung aus dem deutschen Kantonsteil „bernisirt“ wird; bereits befinden sich 28,000 „Altberner“ unter den 96,000 bernischen Angehörigen der jurassischen Amtsbezirke, deren Bevölkerung incl. Biel im Ganzen 122,000 beträgt.

²⁾ „Die Verfassung von 1846 sanktionierte eine förmliche Trennung der verschiedenen Landesteile“, sagte Brunner im Gr. Rat. Tagbl. v. 23. Mai 1892.

In 8 Titel und 113 Artikel zerfallend, weist die neue Verfassung die nämliche Einteilung und keinen grössern Umfang auf als ihre Vorgängerin. Neu sind derselben besonders die Bestimmungen über Referendum und Initiative (Titel II: Rechte des Volkes, Art. 6—9), und die Bestimmungen über Partialrevision (Art. 102—104); weggefallen sind dagegen die weitläufigen Abschnitte der früheren Verfassung über „Reform des Armen- und Finanzwesens“ (einschliesslich der Ablösung der Grundlasten unter weitgehender Heranziehung der Staatsfinanzen und Errichtung einer staatlichen „Hypothekarkasse“, welche den ihr beigelegten zweiten Namen „Schuldentilgungskasse“ allerdings nicht verdient).

Im Folgenden seien die einzelnen sachlichen Neuerungen kurz hervorgehoben.

Tit. I. Souveränität; Stimmrecht; Ausübung desselben.

Schweizerbürger aus andern Kantonen werden stimmberechtigt drei Monate nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung, und sechs Monate nach Empfang der Bewilligung zum Aufenthalt. — Ausgeschlossen vom Stimmrecht bleiben die „Besteuerten“, worunter indess nicht diejenigen zu verstehen sind, welche dem Staate Steuern bezahlen, sondern diejenigen, welche öffentliche Unterstützung geniessen. Eine „möglichst weitgehende Erleichterung der Stimmgabe“ wird den politischen Indifferentismus der Berner, der sich auch in den oben mitgeteilten Zahlen kundgibt, nicht heben, aber der Bequemlichkeit jeden Vorwand bemeihen. Das vom Reg.-Rat vorgeschlagene „Obligatorium“ wurde beseitigt.

Tit. II. Rechte des Volkes.

Die Volksabstimmung über Gesetze und über Finanzbeschlüsse, die eine Ausgabe von mehr als 500,000 Fr. zur Folge haben, war schon eingeführt durch Gesetz vom Jahr 1869; es werden nun dem Referendum ferner unterstellt: Beschlüsse über Aufnahme neuer Anleihen, die den Schuldenstand thatsächlich erhöhen; Erhöhung der direkten Staatssteuer über den doppelten Betrag des Einheitssatzes (als solcher wird 1% vom Grund- und Kapitalvermögen angenommen).

Beibehalten ist das sog. Abberufungsrecht des Volkes gegenüber dem Grossen Rat, welches als Konzession an die reine Demokratie schon 1846 aufgestellt, aber niemals zur Anwendung gebracht worden ist.

Die Initiative kann sich auf die Erlassung, Aufhebung oder

Abänderung, sowie die Aufhebung oder Abänderung eines grossrächtlichen Ausführungsdekretes richten. Das Vorschlagsrecht steht einer Zahl von 12000 Stimmberichtigen zu und kann sowohl in der Form der „einfachen Anregung“ als des „ausgearbeiteten Entwurfes“ geltend gemacht werden. Im Uebrigen bietet die Ausgestaltung dieses Volksrechts nichts Besonderes dar. Verfassungsinitiativen sind im Tit. VI besonders geordnet.

In Betreff der Technik des Gesetzesbegriffs und der Ausscheidung der Kompetenzen zwischen dem Grossen Rat und dem Volk auf dem Gebiet der Gesetzgebung ist wichtig die Bestimmung: „In jedem Gesetze sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Dekrete des Grossen Rates vorbehalten wird.“ Eine noch vorsorglichere Richtung hatte verlangt, dass alle Ausführungsdekrete schon vor der Volksabstimmung über das betreffende Gesetz fertig vorliegen und dem Volk zur Kenntnis gebracht werden sollten.

Tit. III. Staatsbehörden.

Unter den „allgemeinen Bestimmungen ist als neu hervorzuheben, dass die Lebenslänglichkeit aller (auch der geistlichen und Lehrstellen) ausgesprochen ist.

Der Grosser Rat wird im Verhältnis von 1 Mitglied auf 2500 Seelen der Wohnbevölkerung gewählt (statt 1:3000 wie die Entwürfe wollten und 1:2000 wie bisher, die Mitgliederzahl dieser Behörde wird damit von 270 auf 215 heruntergesetzt). Ausschluss aller Inhaber vom Staate besoldeter Stellen. Die Amtsdauer bleibt auf 4 Jahre bestimmt. Die Gewährleistung eines proportionalen Wahlverfahrens wurde abgelehnt. Dem Grossen Rat ist neu übertragen: die authentische Auslegung der Gesetze und die Veränderung der Gebietseinteilung der Gemeinden aller Art; die Wahl der Regierungsräte und der Abordnung zum Ständerat ist ihm, entgegen einer ultra-„demokratischen“ Strömung geblieben, während es dieser Strömung gelang, ihm die Wahl der Bezirksbeamten zu entziehen, um sie in die Hände der Wähler des Bezirks zu legen. Ferner ist dem Grossen Rat ausdrücklich die Ausübung der den Kantonen durch die Bundesverfassung eingeräumten Rechte bei. Einberufung der Bundesversammlung, Referendum und Initiative anheimgestellt. Dagegen wurde eine Bestimmung des Entwurfes gestrichen, welche die Einführungsnormen zu Bundesgesetzen der Volksabstimmung entziehen wollte.

Der Regierungsrat besteht wie bisher aus 9 Mitgliedern, deren jedes einer oder mehreren „Direktionen“ vorsteht; die Direktionen haben aber nur Vorberatungs- und Vollziehungsfunktionen. Bei deren Wahl „ist auf Vertretung der Minderheit angemessene

Rücksicht zu nehmen“, eine Bestimmung die dem praktischen Politiker verständlicher sein wird als dem Staatsgelehrten.¹⁾

Die Kompetenz des Regierungsrates zur Entscheidung von Streitigkeiten verwaltungs- bzw. öffentlichrechtlicher Natur war nach der bisherigen Verfassung auf „reine Verwaltungsstreitigkeiten“ beschränkt, durch die Gesetzgebung aber dann auf alle Streitigkeiten über „öffentliche Leistungen“ ausgedehnt worden. Die neue Verfassung überweist ihm „alle Verwaltungsstreitigkeiten, welche nicht . . . einem besondern Verwaltungsgericht zugewiesen werden,“ und schreibt die Einführung eines solchen Verwaltungsgerichts und Bestimmung seiner Zuständigkeit durch die Gesetzgebung vor.

Im Gerichtswesen (Art. 49—62) ist nur folgende Neuerung bemerkenswert: „durch das Gesetz kann auch den Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden Strafbefugnis eingeräumt werden“ (um, wie sich der Regierungsrat ausdrückte, den Ange schuldigten, welche geständig sind und gegen das provisorisch festgesetzte Strafmaß nichts einzuwenden haben, ein gerichtliches Verfahren mit den daraus entstehenden Kosten zu ersparen, — sowie behufs Erledigung armenpolizeilicher Vergehen, sowie von Feld- und Waldfreveln u. dgl.). Auf eine Revision der Gerichtsorganisation mit Beseitigung oder Reduktion der 30 Amtsgerichte, wie sie früher geplant war, scheint Verzicht geleistet zu sein und man begnügte sich mit Herübernahme des fakultativ lautenden Abs. 2 von Art. 61: „dem Gesetze bleibt vorbehalten, in der Organisation des Civilgerichtswesens Veränderungen zu treffen, wenn solche für nötig erachtet werden.“

Die Streichung des bisherigen § 65, welcher „die Einführung von Handelsgerichten“ vorbehält, „im Falle der Gesetzgeber die Einführung von solchen für notwendig erachtet“, wurde in dem Sinne vorgenommen, dass Fachgerichte, namentlich auch „landwirtschaftliche“ zur Entscheidung geringer Immobiliarstreitsachen, schon nach Art. 61 eingeführt werden könnten.

Tit. IV. Gemeinden.

In einem ausgezeichneten Spezialberichte hatte Reg.-Rat Eggli die Mängel der bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich des Gemeindewesens auseinandergesetzt und die Reformen desselben begründet. Seine Ideen sind im neuen Verfassungswerk angenommen worden. — Die Grundsätze über Erwerbung und Verlust des Gemeindebürgerrechts, mit welchem das Kantonsbürgerrecht, die Vormundschaftspflege und, soweit nicht durch das Oertlichkeitsprinzip

¹⁾ Eine solche Minderheitsvertretung ist auch vorgeschrieben für die Bestellung des Bureau und der Kommissionen des Grossen Rates.

verdrängt, auch die Armengenössigkeit zusammenhängt, entbehrte nach der bisherigen Gesetzgebung völlig der einheitlichen Regelung; keine Regierung hatte es bisher gewagt, in dieses Gebiet einzutreten, weil das „burgerliche“ Nutzungsrecht als notwendige Zubehör, ja materiell als Hauptinhalt des Gemeindebürgerechts betrachtet wurde. Nun war aber die Zahl der ausserhalb ihrer „Heimatgemeinde“ wohnhaften Kantonsbürger im J. 1888 bedeutend unter die Hälfte der Gesamtbürgerschaft gesunken und die Begriffe Heimat im Rechtssinn und im gewöhnlichen Sinn fielen für eine Grosszahl von bernischen Familien gänzlich auseinander; denn die Aufnahme neuer Bürger fand, besonders in den begüterten Landgemeinden, höchst selten statt.¹⁾ Es erschien als aussichtslos, die zwangsweise Einbürgerung einer grössern Zahl von Einwohnern in ihre Wohngemeinden vorzuschreiben, weil die „Burgerpartei“ einen solchen Gedanken nicht zu fassen vermochte und ihre Stärke schon bei verschiedenen Anlässen nur zu deutlich hatte merken lassen. Es blieb daher nichts anderes übrig als eine neue, öffentlichrechtliche Bürgergemeinde zu schaffen, deren Mitgliedschaft durch staatliche Normen geregelt wird, und die bestehenden Bürgergemeinden, soweit sie privatrechtlichen (Nutzungs-) Interessen dienen, zu Privatkorporationen zu degradieren, m. a. W. den bisherigen zwei gesetzlichen Arten von Gemeinden (Einwohner- und Burgergemeinde) eine dritte, die Bürgergemeinde, an die Seite zu stellen, die freilich, da vermögenslos, eine blos papierene Existenz zu fristen verurteilt sein wird.²⁾ Die

¹⁾ „Ein Wechsel des Gemeindebürgerechts durch Kantonsbürger findet bei uns höchst selten, sozusagen nie statt, es sei denn, dass es sich um die Erwerbung des Bürgerrechts der Stadt Bern handle“, sagt der Bericht; die Bürgergemeinde Bern hat nämlich das Nutzungswesen prinzipiell abgeschafft.

²⁾ Der Bericht Eggli's fasst aber als ferneren Zielpunkt die Be seitigung des „Dualismus“ und die Schöpfung einer einheitlichen politischen Gemeinde ins Auge, „immerhin mit der Modifikation, dass den Einwohnern bei der Behandlung von rein bürgerlichen Angelegenheiten, wie Aufnahmen in das Bürgerrecht, Vormundschafts- und eventuell auch Armenpflege“ (welche wieder der — neuen — Bürgergemeinde zugelegt werden soll), „kein Stimmrecht an der Gemeindeversammlung zukäme.“ Eine wirkliche Einheit kann eben wegen des Art. 43 Bundesverf., welcher den niedergelassenen Schweizerbürgern das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilt, nicht mehr zu Stande gebracht werden. Eine eidgenössische Regelung des Heimatrechts kann hier allein betriedigende Zustände schaffen. — Jedenfalls wird erst mit der Zurückführung der Armenpflege auf ein richtig ausgebildetes Heimatprincip der jetzige Unfug betr. faktische Beschränkung der ärmern Bevölkerung in der Niederlassungsfreiheit beseitigt werden.

Garantie des burgerschaftlichen Vermögens als „Privateigentum“ erhält immerhin eine gewisse Beschränkung durch den beibehaltenen Zusatz, dass dasselbe „seiner Bestimmung gemäss verwendet“ werden soll und der Oberaufsicht des Staates unterliegt, so dass die Teilbarkeit ausgeschlossen bleibt. Die Aufnahme von Gemeindebürgern in den Verband der nutzungsberechtigten Burger bleibt den Burgergemeinden, welche nun blos noch „Burgerschaften“ (vgl. Art. 68) heissen sollten, ausschliesslich überlassen und ihnen freigestellt, die Einkaufssumme zu bestimmen; so könnte am Ende Jemand Nutzungsburger einer Gemeinde sein, der er heimatrechtlich nicht angehört! Der von den vorberatenden Behörden warm empfohlene Gedanke, die burgerlichen Nutzungsgüter im Fall des Erfordernisses zur Armenpflege heranzuziehen, statt die gesamte Einwohnerschaft mit „Armentellen“ zu Gunsten der burgerlichen Armen zu belasten, scheiterte an dem Widerspruch der „Burgerpartei“, welche die „Ausscheidungsverträge“ der 50er Jahre den „Freiheitsbriefen der alten Eidgenossen“ zur Seite stellte.

Einzig der Satz fand Gnade, dass die Burgerschaften und Korporationen berechtigt seien, ihr Vermögen, unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke, an die Gemeinde abzutreten, oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden, — wie dies einzelne, namentlich städtische Burgerschaften seit Jahren thun.

Tit. V. Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

In Abweichung von vielen andern neuen Elaboraten dieser Art hat sich die vorliegende Verfassungsurkunde fast vollständig der Aufnahme allgemeiner sozialpolitischer Postulate enthalten. Ausser den in der ältern Verfassung bereits formulierten Grundrechten ist in dieser Beziehung blos der neue Art. 82 zu erwähnen, welcher lautet: „Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung.“ Ob unter Sonntagsruhe auch diejenige vor allerlei lärmenden Vergnügungen zu verstehen sei, geht aus den Voten der Antragsteller nicht hervor. — In Bezug auf das Armenwesen, dessen einheitliche Regelung einen Hauptzielpunkt der Revision bilden sollte, begnügte man sich mit folgenden allgemeinen Grundsätzen: „Die öffentliche Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Thätigkeit der Gemeinden und des Staates. — Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen.“ Endlich wird eine besondere Armensteuer bis zu $\frac{1}{4}$ der direkten Staatssteuer in Aussicht genommen, deren Dekretierung ein künftiges Armengesetz dem Grossen Rat übertragen kann. Alles

übrige ist Sache der Gesetzgebung (Art. 91). Ebenso das Steuerwesen (Art. 92). — Grossen Diskussionen riefen die Religionsartikel. Art. 83 wiederholt die Absätze 1, 4, 5, 6 von Art. 49 der Bundesverfassung (die bisherige Verfassung gewährleistete nur die Kultusfreiheit, erst im Kirchengesetz vom J. 1874 kamen die weitern Garantien hinzu). Art. 84 erhebt zunächst die „christ-katholische Kirche“ zur anerkannten Landeskirche neben der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen. Früher, zur Zeit des Kulturkampfes, hatte man konsequent die Behauptung aufgestellt, die damals so sich nennenden „Altkatholiken“ ständen innerhalb der römisch-katholischen Kirche und genössen deren Garantieen, im Gegensatz zur griechisch-katholischen. Jetzt wird jene Fiktion fallen gelassen. — Hierauf folgt die Zusicherung der Wahl der „Geistlichen“ durch die Gemeinden. Die gemischte evangelisch-reformierte Kirchensynode bleibt bestehen, dagegen wird die römisch-katholische Kirche nur mit einer „nach gleichen Grundsätzen bestellten Kommission“ dotiert, welcher das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu steht, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen. „Die innern Angelegenheiten der christkatholischen Kirche werden nach Massgabe ihrer vom Staate anerkannten Verfassung verwaltet. In äussern Kirchenangelegenheiten kommt den zuständigen Organen das Antrags- und Vorberatungsrecht zu.“ — Die Diözesanverhältnisse bleiben unberührt. — Einen Fortschritt bringt der in letzter Stunde mit 84 gegen 70 Stimmen durchgebrachte Art. 86, indem er das Genehmigungsrecht des Staates für Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden abschafft. Vorausgesetzt wird, dass dieselben sich auf innere Kirchenangelegenheiten beziehen, da sie andernfalls überhaupt keine Gültigkeit besitzen würden; denn die iura circa sacra behält der Staat in Händen. Auch bleibt das Verbot der Niederlassung für alle „dem Kanton fremde religiöse Korporationen oder Orden“ und die „mit denselben verbundenen Gesellschaften“ aufrecht. Die Erteilung von Unterricht durch Angehörige solcher religiösen Genossenschaften ist an die Erlaubnis des Grossen Rates geknüpft, die nicht so leicht nachgesucht wird.

In Bezug auf das Unterrichtswesen (Art. 87) ist neu die Unentgeltlichkeit des staatlichen Primarschulunterrichts; Privatschulen bleiben gestattet.

Tit. VI. Revision der Verfassung.

Die zum Begehren einer Totalrevision erforderliche Unterschriftenzahl ist von 8000 auf 15000 erhöht; ob ein Verfassungsrat oder der Grosse Rat dieselbe vorzunehmen habe, entscheidet

das Volk; die betreffende Behörde hat auch die Pflicht, einen zweiten Entwurf auszuarbeiten, wenn der erste keine Gnade vor dem Volke findet. Partialrevision erfordert, wie ein sonstiges Initiativbegehr, 15000 Unterschriften und wird auf dem Wege der Gesetzgebung durchgeführt.

Tit. VII. Uebergangsbestimmungen.

Von Interesse für weitere Kreise ist hier etwa die neue Verpflichtung des Staates, im „französischen Kantonsgebiet“ je 2 Arbeitsanstalten für Erwachsene und 2 Rettungsanstalten für Kinder zu errichten. Solche fehlten bisher infolge der Trennung des Armenwesens und es soll diese Leistung des Staates die Jurassier für das Aufgeben ihres „altherkömmlichen, im allgemeinen bewährten Systems der Armenunterstützung“ entschädigen. Die Ausführung soll „mit thunlicher Beförderung und nach Massgabe des Bedürfnisses“ erfolgen (Art. 107).

Tit. VIII. Schlussbestimmungen.

Unter den Schlussbestimmungen findet sich die Normierung des Amtseides, welchen die Mitglieder der Staatsbehörden und die Beamten beim Antritt ihres Amtes zu leisten haben. Nachdem die Eide der Parteien, Zeugen und Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren, mit Rücksicht auf die Grundsätze der Bundesverfassung, schon seit 1883 im Kanton Bern in einfache Gelöbnisse auf Ehre und Gewissen umgewandelt waren, hätte man glauben sollen, es werde eine entsprechende Modifikation des Amtseides als selbstverständlich erscheinen. Dem war aber nicht so. Nach längerem Hin- und Herreden und lebhafter Debatte in der Presse wurde endlich der bisherige religiöse Eid als Regel beibehalten und ein fakultatives Gelübde zum Gebrauch für diejenigen beigelegt, „denen ihre Ueberzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet.“

A. Zeerleder, Prof.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

40. Beschluss (des Reg.-Rats des K. Bern) *betreffend Ergänzung des Art. 49 der Vollziehungsverordnung vom 15. Juni 1869 zum Gesetz vom 17. Mai 1869 über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.* Vom 4. Januar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXII S. 2 f.)

Vorschrift des Bezugs der Formulare für Zeugnisse mit Familienschein und Wohnsitzscheine bei den amtlich bezeichneten Bezugsquellen, behufs Verhinderung der Umgehung des Stempelgesetzes.

41. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) sur l'établissement et le séjour.* Du 5 septembre. (Bull. off. des Lois, LXII. Feuille off. Nr. 37.)

Hervorgerufen durch das Ges. v. 20. Mai (s. Nr. 45). Vorschriften über Einrichtung des Untersuchungsbüreaus des Oberamtes, Führung der Register, Aufbewahrung der von Niedergelassenen eingelegten Papiere, Gebühren, Bussen.

42. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) sur l'exercice des droits politiques.* Du 2 février. (Rec. des Lois, XC p. 47 ss.)

Ausführung der Art. 22 ss. der Kantonsverfassung. Jeder stimmberechtigte Bürger muss ein politisches Domizil haben, und zwar an dem Orte, wo er seit drei Monaten wohnt. Die Gemeinden führen Register der Stimmberechtigten. Weiter ausführliche Bestimmungen über die Abhaltung der Wahlen und Abstimmungen.

43. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) sur l'exercice des droits politiques en matière fédérale, cantonale et communale, en application des articles suivants de la Constitution du 1^{er} mars 1885.* Du 8 septembre. (Rec. des Lois, XC p. 278 ss.)

Die Artikel der Kantonsverfassung, deren Ausführung dieses Gesetz ist, sind die Art. 22—28, die von dem Aktivbürgerrechte, und Art. 85—88, die von der Gemeindeverwaltung handeln. Das Gesetz enthält weiter nichts, was zu besonderer Erwähnung veranlasst, so ausführlich es sich auch über die Wahl- und Abstimmungsversammlungen und den Modus der Abstimmungen und Ermittlung des Resultats auslässt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten oder dritten (je nachdem es sich um eidgenössische oder kantonale Wahlen handelt) das relative Mehr.

44. *Loi (du Gr. Cons. du c. du Valais) sur les étrangers et les Suisses établis ou en séjour.* Du 20 mai. (Bull. off. Nr. 26.)

Zweck ist Ergänzung des Tagsatzungsdekrets vom 4. Dezember 1815 über die Errichtung einer zentralen Polizeidirektion und Vereinigung der verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in einem Gesetze. Neues ist im Gesetze nicht enthalten. Aufenthaltsbewilligungen dürfen nur auf höchstens zwei Jahre erteilt werden. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben das Nachtragsgesetz vom 6. Juni 1845 betreffend die Fremdenpolizei und die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1855, die sich auf die freie Ausübung des Niederlassungsrechtes beziehen.

45. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) modifiant les articles 12, 224, 225 et 226 de la loi sur les communes et paroisses du 26 mai 1879.* Du 20 mai. (Bull. off. des Lois, LXII. Feuille off. Nr. 23.)

Betrifft die Steuerpflicht bei Domizilwechsel und die Kontrolierung der Ausweisschriften der Niedergelassenen.

46. *Verordnung (des Reg.-Rats des K. Luzern) betreffend die ärztliche Behandlung armer Kranker.* Vom 15. November. Vom Gr. Rate genehmigt den 30. November. (S. d. Verordn. des R. R. Heft VII S. 222 ff.)

Vollziehung einer Vorschrift des Armengesetzes von 1889, Art. 46: Einteilung des Kantons in Armenarztkreise, für deren jeden ein Armenarzt und ein Stellvertreter bestellt wird.

47. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) fixant les contributions à payer par les communes pour l'entretien de leurs ressortissants pauvres dans les établissements et institutions de bienfaisance de l'Etat, savoir: des Incurables et des Vieillards infirmes, de l'Enfance malheureuse et abandonnée et de l'Asile des aliénés.* Du 27 juin. (Rec. des Lois, XC p. 183 ss.)

Die Beitragspflicht der Gemeinden richtet sich nach Wohlstand, Steuerkraft und Armengütern der Gemeinden, die darnach in acht Klassen eingeteilt werden, wovon die niedrigste $1/12$, die höchste $8/12$ an den Unterhalt der Pfründer und der versorgten Kinder und 20 Cts. resp. Fr. 1. 30 per Tag an den der Geisteskranken zahlt.

48. *Verordnung (des Reg.-Rats des K. Schaffhausen) betreffend die Uebernahme der Kosten für das Begräbniswesen.* Vom 11. Oktober. (Amtsbl. Nr. 45.)

Das neue Gemeindegesetz überlässt den Gemeinden, die Be- sorgung des Begräbniswesens als Gemeindesache zu erklären, und sieht für diesen Fall als Beitrag des Staats mindestens die Hälfte der Kosten vor. In Ausführung dieses Artikels giebt die Ver- ordnung Vorschriften über Berechnung der Kosten u. s. f.

49. *Règlement (du Cons. d'Etat du c. de Genève) concernant la Crémation des cadavres.* Du 17 mars. (Rec. des Lois, LXXIX p. 116 ss.)

Hieher gehört, dass die Leichenverbrennung nur mit polizeilicher Erlaubnis stattfinden kann, welch letztere nur auf Grund eines Berichtes von zwei unbeteiligten, im Kanton patentierten Aerzten und je nach Umständen einer Autopsie der Leiche er- teilt wird.

50. *Reglement (des Reg.-Rats des K. Unterwalden ob dem Wald) der Blattibach-Wuhrgenossenschaft.* Vom 22. März. (G. u. Verordn., VI S. 19 ff.)

Organisiert die betr. Zwangsgenossenschaft, ähnlich wie z. B. Nr. 64 auf S. 449 in dieser Zeitschr. N. F. VIII.

51. Dekret (der Landsgemeinde des K. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Wildbachverbauungen und Bezug einer daherigen Staatssteuer.* Vom 30. April. (G. u. Verordn., VI S. 44 ff.)

52. Vollziehungsverordnung (des Kantonsrats des K. Unterwalden ob dem Wald) *zum Landsgemeindedekret betr. Wildbachverbauungen.* Vom 3. Juni. (Das. S. 49 ff.)

Die Hauptsache ist, dass für die vom eidg. Oberbauinspektorat als durchaus notwendig bezeichneten Korrektionen der Kanton eine Unterstützung von 15 bis 25 % der Gesamtkosten gewährt. Im Uebrigen gilt für die Beitragspflicht das Wasserbau-polizeigesetz.

53. Dekret (des Gr. Rats des K. Aargau) *betreffend den Loskauf der auf dem Gemeindewald von Dietwyl haftenden Gerechtigkeiten.* Vom 30. November. (G. S., N. F. IV S. 79 f.)

Es handelt sich um die Ablösung der auf dem Gemeindegut noch von alter Zeit her haftenden Realrechte; sie ist schon durch die Verfassung von 1852 vorgeschrieben und seither in einer grossen Zahl von Gemeinden durchgeführt worden. In den Uebersichten der Rechtsgesetzgebung in dieser Zeitschrift finden sich oft und viel solche Dekrete erwähnt. Hier in Dietwyl handelt es sich um 40 Gerechtigkeiten im Wert von Fr. 2800, die Loskaufssumme beträgt somit Fr. 112,000, welche die Gemeinde als Anleihen aufnimmt, um die Berechtigten auszuweisen. Das Anleihen soll amortisiert werden.

54. Verordnung (des Landrats des K. Basellandschaft) *betreffend Abänderung von § 1 der Vollziehungsverordnung vom 10. November 1875 zum Bundesgesetz über Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe.* Vom 26. Dezember. (Amtsbl. 1894, I Nr. 2.)

Enthält nur die Erhebung von Eptingen zu einem eigenen Civilstandskreise, in Abtrennung von Diegten.

55. Beschluss (des Landrats des K. Uri) *betreffend die Geniessverhöre.* Vom 9. Oktober. (G. S., V S. 99 f.)

Art. 3 des Paternitätsgesetzes v. 1857 hatte noch das Verhör der Mutter während der Geburtsschmerzen oder baldmöglichst nachher über den Vater des Kindes u. s. f., unter Eidesverbindlichkeit, vorgeschrieben. Dies hatte der Landrat schon im Mai aufgehoben, und dafür setzt er jetzt Folgendes fest: Auf Anzeige des Civilstandsamts von unehelichen Geburten ladet der betr.

Kreisgerichtspräsident die Mutter nach ihrer Genesung vor Gericht, um sie vor diesem über Vaterschaft, allfällige Eheversprechen und andre erschwerende Umstände zu vernehmen. Die Richtigkeit der Aussage ist nach Ermahnung zur Wahrheit und Eidesbelehrung eidlich zu beschwören.

56. Gesetz (d. Gr. Rats des K. Baselstadt) betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten. Vom 9. März. (G. S., XXII S. 404 ff.)

Bei andauernder Widersetzung oder besonderen Vergehen und im Fall von Verwahrlosung können Schüler aus der Schule entfernt und zwangswise vom Regierungsrate auf die Dauer der Schulpflicht, nötigenfalls darüber hinaus, längstens aber bis zu vollendetem 16. Altersjahre, auf ihre oder ihrer Familie oder Heimatgemeinde Kosten in Rettungsanstalten oder in auswärtigen Familien untergebracht werden. Der Regierungsrat ernennt zur Besorgung dieser Sache eine Versorgungskommission von 7 Mitgliedern. Das Gut Klosterfiechten ist zur Aufnahme solcher Kinder einzurichten.

57. Règlement d'exécution (du Cons. d'Etat du c. de Genève) concernant la Loi sur l'enfance abandonnée du 30 mars 1892. Du 31 janvier. (Rec. des Lois, LXXIX p. 49 ss.)

Vrgl. über das Gesetz vorjährige Uebersicht S. 376 Nr. 95. Das Reglement verbreitet sich höchst einlässlich über die Aufgabe der Centralkommission, ihre Organisation, die Geschäftsverteilung; sie ernennt jährlich in einer nach Bedürfnis festzustellenden Zahl Kommissäre, die über die der Centralkommission zur Anzeige gebrachten Fälle die nötigen Erkundigungen einzuziehen haben. Die Quartierkomites, sieben an der Zahl, jedes mit sieben Mitgliedern von der Centralkommission gewählt, haben in ihren Quartieren die verwahrlosten Kinder aufzusuchen und sie der Centralkommission anzuzeigen. Diese nimmt auf Grund der obenerwähnten Enquête ihre Versorgung entweder in Familien oder in einem vom Staat hiefür zu sehaffenden Institut oder ausnahmsweise in Privatanstalten vor. Der hierüber ausgefertigte Kontrakt wird erst nach einer Probezeit von 1—2 Monaten definitiv. Dann folgen noch detaillierte Vorschriften über die Pflichten der Familien gegen die bei ihnen versorgten Kinder.

58. Vollziehungsverordnung (des Landrats des K. Uri) zum Vormundschaftsgesetz vom 1. Mai 1892. Vom 22. November. (G. S., V S. 104 f.)

Genaue Vorschriften über den Inhalt der Gutachten, mit denen Vormundschaften von den Gemeindebehörden verhängt und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden, sowie

über allfällige Beschwerden dagegen; sodann über Inventuraufnahme und Beschaffenheit der Inventarien, Prüfung der Vogtsrechnungen durch das Waisenamt, der Rechnungen der Waisenvögte durch die Gemeinderäte, Depositen der Waisenlade, Buchführung der Vormundschaftsbehörden.

59. Verordnung (des Reg.-Rats des K. Zug) betr. *Uebergang der Vormundschaftsverwaltungen vom Heimatkanton an die Wohnsitzbehörden in Vollziehung des Bundesgesetzes über die civil-rechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter*
Vom 8. Februar. (Bes. gedr.)

2. Sachenrecht.

60. Baugesetz (des Kantonsrats des K. Zürich) für *Ortschaften mit städtischen Verhältnissen*. Vom 28. Dezember 1892. Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. April. (Off. G. S., XXIII S. 177 ff.)

Als Grundlage hat das Bundesgesetz von 1863 gedient, es ist aber bezüglich der feuer-, sanitäts-, verkehrspolizeilichen Anforderungen u. s. w. verschärft. Das Gesetz gilt für die Städte Zürich und Winterthur und die bisher dem Baugesetze unterstellten Gemeinden. Doch können auch in diesen Städten äussere noch wenig bebaute Quartiere durch Gemeindebeschluss ausser das Baugebiet gestellt werden. Andere Gemeinden können sich für das ganze oder für einzelne Bestimmungen unter das Gesetz stellen. Der Ausführung des Gesetzes soll die Erstellung eines Grund- oder Katasterplanes dienen, an den sich ein allgemeiner Bebauungsplan über das ganze Baugebiet anschliesst, und endlich sind Quartierpläne für das zwischen den öffentlichen Strassen liegende Land auszuarbeiten. Die regierungsrätliche Genehmigung des Bauplans erteilt zugleich der Gemeinde das Expropriationsrecht. Der Zeitpunkt für Durchführung von Strassenanlagen auf Grund des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde bestimmt. Führt sie eine Strasse, für die sie Baulinien aufgestellt hat, innerhalb 5 Jahren nicht aus, so darf der betreffende Grundeigentümer ihr seine Liegenschaft heimschlagen. Die Anstösserbeiträge an Strassenbauten sollen sich auf die Hälfte der Wertvermehrungen belaufen, jedoch kann sich ein beitragspflichtiger Anstösser durch Heimschlagung der zur Beitragsleistung herbeigezogenen Bodenfläche von seinem Beitrag befreien. Die Dolen- und Trottoirbeiträge sind nach dem alten Gesetz bemessen, mit dem Unterschied, dass der Anstösser jetzt auch an die Kosten allfälligen Landerwerbs für Trottoire die Hälfte beitragen muss. — Der folgende Abschnitt: Anlage der

Bauten, enthält die meisten Neuerungen. Einlässliche Vorschriften betreffend Verhältnis der Baute zur Baulinie, Nachbarrecht (Entfernung von der nachbarlichen Grenze 3,5 M., ausser bei Gebäuden, die auf der Baulinie stehen; diese dürfen auf die Eigentumsgrenze gesetzt werden, sofern die Gebäude an einander stossen oder auf dem Nachbargrundstück innerhalb 7 M. Entfernung noch kein Gebäude steht), Bauhöhe, Aufbauten an Fassaden u. dgl. Wesentlich bau- und sanitätspolizeilicher Natur ist der folgende Abschnitt über die Ausführung der Bauten und gesundheitspolizeiliche Bestimmungen. Der Abschnitt über privatrechtliche Bestimmungen enthält teilweise auch Abänderungen der nachbarrechtlichen Sätze des privatrechtl. Ges. B. So kann keine Baueinsprache mehr erhoben werden wegen Kulturschaden oder wegen vorhandener Brunnen, sofern solche nur vor Verunreinigung ausreichend geschützt werden oder ihren Besitzern auf andere Weise genügendes Wasser verschafft wird. Gemeinsame Brandmauern dürfen mit Bewilligung des Gemeinderats von jedem Miteigentümer in der ganzen Breite unterfahren oder erhöht werden. Neu ist, dass die Balkone und Erker mindestens 1 M. Abstand von der nachbarlichen Grenze einhalten müssen, auch wenn sie vor zusammenhängenden Strassenfassaden angebracht sind. Im Abschnitt betr. Änderungen an bestehenden Gebäuden ist hervorzuheben, dass der Umbau von Gebäuden, welche über die Baulinie hinausragen, in den Fällen, wo voraussichtlich die Baulinie noch lange Zeit nicht durchgeführt wird, vom Gemeinderat bewilligt werden kann, sofern der durch die Umbaute entstehende Mehrwert bei späterer Expropriation des Gebäudes durch die Gemeinde nicht in Betracht fällt. Nichts wesentlich Neues enthält der Abschnitt über Unterhalt der Gebäude, dagegen sind etwas verschärft die Vorschriften über Baubewilligung und Ueberwachung der Bauten. — Uebertretungen des Gesetzes stehen unter Polizeibusse bis auf 500 fr., sofern nicht das Strafgesetz Anwendung findet. Zum Schlusse noch Uebergangsbestimmungen.

61. Beschluss (der Korp.-Gemeinde Uri) betreffend Gebühr für Bauten auf Allmend. Vom 14. Mai. (G. S., V. S. 97.)

Taxe für Neubauten auf Allmend zu land- und alpwirtschaftlichem Zwecke 10 – 200 fr., für Vergrösserungen bestehender Hütten 10—100 fr. an die Korporationskasse. Für Bauten zu industriellen und spekulativen Zwecken muss das Terrain käuflich erworben werden.

62. Beschluss (des Korporationsrats des K. Uri) betreffend Beitragsleistung an Erstellung harter Bedachung auf Wohnhäuser und Ställe aus der Korporationskasse. Vom 27. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Schon wieder modifiziert durch Beschluss des Korporationsrates vom 7./8. März 1894 (Amtsbl. 1894, Nr. 11 S. 113).

63. Verordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden nad dem Wald) *betreffend Unterstützung von Alpverbesserungen.* Vom 12. April. (Amtsbl. Nr. 23.)

64. Gesetz (des Kantonsrats des K. Zürich) *betreffend das Strassenwesen.* Vom 20. August als dem Tage der Annahme des Gesetzes durch Volksabstimmung. (Off. G. S., XXIII S. 252 ff.)

Dieses Gesetz, unter dem Druck der öffentlichen Meinung auf dem Lande in Arbeit genommen, entlastet die Gemeinden erheblich durch die Erhöhung des an Bau und Verbesserung der Strassen II. und III. Klasse zu leistenden Staatsbeitrags und durch die vollständige Uebernahme der Kosten des Unterhalts der Strassen II. Klasse Seitens des Staats (Bau und Unterhalt der Strassen I. Klasse ist ohnedies Sache des Staats). Der Unterhalt der Strassen III. Klasse ist zwar noch den Gemeinden zugewiesen, doch „haben besonders schwer belastete Gemeinden Anspruch auf entsprechende Staatsbeiträge.“ — Das Gesetz enthält dann noch eingehende Vorschriften für Bau und Unterhalt (Breite, Böschungen, Schutzwähren, Vermarkung, Bekiesung u. s. w.), dann unter dem Titel: „Polizeiliche Vorschriften“ die Festsetzung der Distanzen, die für Gebäude, Bäume, Brunnen, Einfriedungen, Wassersammler, Düngergruben, Abzugsgräben einzuhalten sind, und die einlässliche Regelung der zulässigen Benutzung der Strassen durch Privatpersonen (Errichtung von Wasser-, Draht- und a. Leitungen, Lagern von Materialien, Viehtrieb, Reiten, Fahren mit Fuhrwerken und Radfahren). Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird als Polizeiübertretung mit 2 bis 50 fr. gebüsst.

Ein besonderer Abschnitt stellt für die Städte Zürich und Winterthur spezielle Vorschriften namentlich über Bau und Unterhalt der Strassen auf und zwar in dem Sinne einer Belastung dieser Städte mit den Kosten in höherem Mass. Die Oberaufsicht über das gesamte Strassenwesen kommt dem Regierungsrate, bezw. der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu.

65. Verordnung (des Reg.-Rats des K. Zürich) *betreffend das Verfahren bei Klassifikation, Bau und Korrektion von Strassen II. Klasse.* Vom 2. November. (Off. G. S., XXIII S. 277 ff.)

Auf eine vom Bezirksrate der Direktion der öffentlichen Arbeiten eingegebenes Gutachten entscheidet der Regierungsrat.

66. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des K. Bern) *zum Gesetz über die Beteiligung des Staats am Unterhalt von Strassen IV. Klasse.* Vom 9. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., n. F. XXXII S. 4 ff.)

Ueber das von der betreffenden Gemeinde eingereichte Gesuch um Beteiligung entscheidet der Regierungsrat grundsätzlich.

67. Beschluss (des Kantonsrats des K. Schwz) *betreffend Subventionierung des Unterhalts von Bezirks- und Gemeinestrassen.*
Vom 25. August. (Amtsbl. Nr. 40.)

68. Gesetz (des Gr. Rats des K. St. Gallen) *über Benützung von Gewässern.* Vom 23. November. In Kraft getreten am 1. Januar 1894. (G. S., n. F. VII S. 1 ff.)

Sämtliche Flüsse, Bäche und Seen im Kanton unterliegen dem Hoheitsrechte des Staates. Ihre Benützung zu Wasserwerken und andern gewerblichen Zwecken wird durch dieses Gesetz geregelt, das aber auf Quellen keine Anwendung findet, wie auch schon bestehende Wasserwerke und Wasserbezugsrechte gewährleistet bleiben. Zur Erstellung einer neuen Wasserwerksanlage bedarf es staatlicher Konzession, die der Regierungsrat erteilt, nachdem das Konzessionsgesuch während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und keine Einsprachen angemeldet worden sind oder der Staat keine Gefährdung der öffentlichen Interessen darin sieht oder sich nicht Vorzugsrechte vorbehalten will. Wenn Gemeinden in der 30-tägigen Frist für die Verwertung der bezüglichen Wasserkraft zu öffentlichen Zwecken ein Konzessionsgesuch anmelden, so hat dieses binnen Jahresfrist definitiv eingegeben zu werden und der Entscheid wird so lange verschoben. Umbauten und Erweiterungen von Wasserwerken bedürfen ebenfalls regierungsrätlicher Genehmigung. Eine Konzession erlischt mangels Errichtung des Werkes binnen drei Jahren. Es folgen Vorschriften über Konzessionsgebühr sowie Wasserzinse für Benutzung von Gewässern zu Bleichereien, Badanstalten u. dgl. Die Konzession ist auf 50 Jahre erteilt. Vorbehalt des Expropriationsrechts behufs Erstellung baulicher Anlagen in öffentlichem Interesse. Vorbehalt der Bildung von Zwangskorporationen für Erstellung von Werken, die einer Mehrzahl von Wasserwerksbesitzern erheblichen Vorteil bringen. Aufnahme eines Wasserrechtskatasters zur Ermittlung aller zur Zeit bestehenden Wasserrechte. Endlich Strafen für Anlegung oder Veränderung von Wasserwerken ohne regierungsrätliche Bewilligung.

69. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant la surveillance à exercer par l'Etat sur les mines et carrières.* Du 17 juin. (Rec. des Lois, XC p. 181 s.)

Die Exekutivkommissionen für Flussverbauungen sollen innerhalb des Perimeters ihres Flusses darüber wachen, dass gemäss Gesetz über die Minen vom 6. Febr. 1891 kein Material aus

Steinbrüchen u. s. w. in das Flussbett geworfen wird, und nötigenfalls die Fehlbaren kompetenten Orts verzei gen.

70. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *modifiant la loi du 31 janvier 1873 sur les fôrets.* Du 22 novembre. (Rec. des Lois, XC p. 443 s.)

Unterwirft der Forstaufsicht alle Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen, und die unter dem Namen pâturage, estivage und alpage de montagne bekannten Holzbestände. Diese letztern werden, soweit sie in der eidgenössischen Forstzone liegen, als Schutzwaldungen erklärt.

71. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *fixant l'évaluation des bois à flotter.* Du 7 novembre. (Bull. off. des Lois, LXII. Feuille off. Nr. 46.)

Die im Regierungsbeschluss von 1885 und schon in dem von 1878 festgesetzte Schätzung des Flössholzes wird auf weitere 5 Jahre erneuert (für Bauholz 25 fr. der  m., für Sägtremel 5—8 fr. das Stück, für Scheiterholz 5 fr. der Ster).

72. *Décret* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *modifiant partiellement celui du 23 novembre 1878 sur les droits de coupe et de flottage.* Du 24 novembre. (Bull. off. Nr. 51.)

Die Holzschlags- und Flossbewilligungsgebühren werden aufgehoben, weil die Laubholzwaldungen in den gegenwärtigen Steuerregistern für ihren reellen Wert eingetragen sind.

73. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *modifiant l'application de la loi sur l'inscription des droits réels immobiliers du 20 janvier 1882.* Du 8 september. (Rec. des Lois, XC p. 328 s.)

Uebertragung einiger Gemeinden, die ihre Katastrierung nunmehr bereinigt haben, auf das entsprechende Verzeichnis.

74. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *fixant les dispositions spéciales à observer pour l'exécution du Cadastre de la Ville de Genève.* Du 20 décembre. (Rec. des Lois, LXXIX p. 646 ss.)

Schliesst sich an ein Ges. v. 22. Oktober 1892 sur la mise à exécution du Cadastre de la Ville de Genève an und ergänzt es in Detailfragen bezüglich Ausführung der Pläne u. a.

75. *Regolamento ipotecario* (del Cons. di Stato del. c. del Ticino). Del 2 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX [1893] p. 271 ss.)

Veranlasst durch das neue Hypothekargesetz vom 21. Oktober 1891. Titel I über die Hypothekenämter: in jedem Distrikt ist ein Hypothekenamt unter einem vom Regierungsrat gewählten

Verwalter. Titel II von den Registern giebt einlässliche Vorschriften über Einrichtung und Führung der Hypothekenbücher. Titel III delle iscrizioni e rinnovazioni ipotecarie schreibt die Eintragung auf Grund des vorgelegten Pfandtitels nach Prüfung der für diesen erforderlichen Requisite durch den Hypothekenbuchverwalter vor. Titel IV delle iscrizioni per separazione di patrimonio (Tit. 12 des Hypothekargesetzes). Tit. V delle annotazioni e variazioni betrifft die Eintragung von Subrogationen des Gläubigers oder des Schuldners, vom Domizilwechsel u. dgl. Tit. VI del registro dei pignoramenti. Tit. VII dei certificati delle ipoteche bezieht sich auf die von den Hypothekenbuchverwaltern auszustellenden Copien. Tit. VIII della responsabilità dei conservatori spricht deren Haftung für Verschulden und Nachlässigkeit aus. Tit. IX delle tasse enthält die Taxordnung.

76. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del c. del Ticino) di modificazione della Legge ipotecaria. Del 7 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX p. 101 s.)

Enthält zunächst eine Ergänzung der Uebergangsbestimmungen in Betreff der innerhalb der Uebergangszeit verfallenden generellen Hypotheken, sodann eine Erleichterung für die Beschreibung des Grundstücks in der Hypothekarurkunde im Falle der Existenz eines Katasters.

77. Verordnung (des Landrats des K. Unterwalden nid dem Wald) betreffend Verpfändung von Vieh. Vom 18. Oktober. (Amtsbl. Nr. 46.)

Die 1892er Landsgemeinde hatte im Prinzip beschlossen, die Viehverpfändung durch blosse Eintragung in öffentliche Bücher sei gestattet, und der Landrat war mit Erlass einer bezüglichen Verordnung beauftragt worden. Diese setzt nun fest, dass die Verpfändung durch Eintragung in das öffentliche Pfandbuch des Betreibungsbeamten des Kreises, worin der Schuldner seinen festen Wohnsitz hat, erfolgt, aber an die Voraussetzung gebunden ist, dass der Schuldner nicht betrieben sei oder alle betreibenden Gläubiger beistimmen. Erfordert wird genaue Angabe der Schuldsumme und spezifizierte Bezeichnung der verpfändeten Stücke. Das Pfandrecht ist auf die Dauer eines Jahres gültig, kann dann aber erneuert werden. Ersatz abgegangener Stücke durch neue in der Verpfändung ist nur durch Eintrag im Pfandbuche möglich. Der Verpfänder darf verpfändetes Vieh ohne Zustimmung des Pfandgläubigers weder verkaufen noch vertauschen. Vernachlässigt er das Vieh zum Schaden des Gläubigers, so kann dieser Realisierung des Pfandrechtes oder Einstellung des Pfandes bei einem Dritten auf des Schuldners Kosten verlangen. Auf den Ablauf des Verpfändungstermins kann der Pfandgläubiger Realisierung des Pfandrechtes oder Einstellung des Pfandes bei einem Dritten auf des Schuldners Kosten verlangen. Auf den Ablauf des Verpfändungstermins kann der Pfandgläubiger Realisierung des Pfandrechtes oder Einstellung des Pfandes bei einem Dritten auf des Schuldners Kosten verlangen.

sierung der Pfandverschreibung verlangen; solche geschieht durch den Betreibungsbeamten vermittelst öffentlicher Versteigerung. Strafe (fr. 20—500 oder Korrektionshaus auf 4—100 Tage) steht auf Verfügung über das verpfändete Vieh oder Vernachlässigung desselben seitens des Schuldners ohne Einwilligung und zu dem Schaden des Pfandgläubigers.

78. Verordnung (des Obergerichts des K. Zürich) *betreffend die freiwilligen Pfandverschreibungen.* Vom 21. Dezember. (Off. G. S., XXIII S. 293 ff.)

Betrifft die freiwilligen Verpfändungen von Viehstücken. Hiefür besteht ein durch den Gemeindeammann geführtes Pfandbuch; in dieses sind die Pfandverschreibungen nach der Zeitfolge auf Grund einer Urkunde einzutragen, welche alles Wesentliche des Vertrags und genaue Angabe der Pfänder und allfällig schon darauf haftender Pfandrechte enthält. Die Viehstücke dürfen nicht bereits gepfändet oder in ein Güterverzeichnis gemäss Art. 162 ff. des B. G. über Betreibung aufgenommen sein, dagegen darf Vieh, auch wenn es zu den Kompetenzstücken gehört, derart verschrieben werden. Sofort nach der Eintragung giebt der Gemeindeammann dem Viehinspektor von der Verpfändung Kenntnis, damit er dem Schuldner keinen Gesundheitsschein für das betreffende Thier ohne seine (des Gemeindeammannes) und des Gläubigers Einwilligung ausstelle. Die Pfänder bleiben im Besitze des Schuldners. Die Pfandverschreibung gilt auf zwei Jahre, kann aber vor Ablauf dieser Frist auf einseitiges Begehren des Gläubigers je auf zwei Jahre erneuert werden. Diese Erneuerung erfolgt durch Einsetzung des Datums beim früheren Eintrage. Ein durch Ablauf der zweijährigen Frist erloschenes Pfandrecht kann wieder hergestellt werden, wenn nicht inzwischen eine andere Verpfändung derselben Viehstücke stattgefunden hat. Für Kapital- und Pfandvermehrungen gelten analoge Grundsätze. Erlischt das Pfandrecht durch Zeitablauf oder aus einem andern Grunde, so hat der Gemeindeammann in der betreffenden Rubrik des Pfandbuchs das Datum des Erlöschens einzutragen.

79. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des K. Schaffhausen) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.* Vom 3. Mai. Vom Bundesrat genehmigt den 28. April. (G. S. IX S. 143 ff.)

Die Ausübung der Jagd ist durch Erwerb eines Patents bedingt, das die Polizeidirektion nur an wohl beleumdeten, im Besitz des Aktivbürgerrechts befindlichen, nicht kriminell oder zuchtpolizeilich oder im Rückfall wegen Jagdfrevel Bestrafte erteilt, und zwar

für die allgemeine Jagd oder für die Flugjagd (Patenttaxe für jene 40, für diese 30 fr.), für letztere nur in Verbindung mit ersterer. Vorschriften über die Schonung fremden Eigentums, verbotene Jagdtage, Verwendung von Hunden, namentlich Verbot fernern Gebrauchs der sog. Laufhunde bei der Jagd, unzulässige Waffen und Tötungsmittel. Verzeichnis der unter öffentlichen Schutz gestellten Vogelarten. Bussen für Jagdvergehen (bis auf 200 fr., bei Unerhältlichkeit Verwandlung in Gefängnisstrafe); Konfiskation des unerlaubt erlegten Wildes und der verwendeten Waffen. Für Minderjährige, die das Gesetz über Vogelschutz übertreten, haftet das Familienhaupt. Prämien für Erlegung eines Fischotters fr. 30, eines Taubenhabichts fr. 6, eines Fischreihers fr. 3, eines Sperbers fr. 3, einer Elster, Rabenkrähe, eines Eichelhämers, grossen Würgers je 50 cts. Die Untersuchung und Bestrafung aller Jagdvergehen steht der Polizeidirektion zu, unter Rekurs an die Gerichte. Anzeigepflicht der kantonalen und Gemeindepolizeibediensteten, deren Zeugnis vollen Beweis bis zur Erbringung Gegenbeweises liefert.

80. Verordnung (des Reg.-Rats des K. Glarus) betreffend die freie Zone für die niedere Jagd in der Glärnischkette. Vom 28. September. (Amtsbl. Nr. 39.)

Ausführung des Landsgemeindebeschlusses von 1891.

81. Verordnung (des Gr. Rats des K. Aargau) betreffend die Vergütung von Wildschaden. Vom 9. Februar. (G. S., n. F. IV S. 21 f.)

82. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des K. Aargau) zu der grossrälichen Verordnung betreffend Vergütung von Wildschaden. Vom 17. Februar. (Das. S 23 f.)

Für den durch Jagdwild verursachten Kulturschaden haftet zur Hälfte der Staat und zur Hälfte der betreffende Revierpächter. Abschätzung durch eine Kommission von drei Sachverständigen (von denen je einer durch das Bezirksgericht, die Revierpächter und den betr. Gemeinderat ernannt wird). Die Schadenersatzbegehren sind dem Bezirksamt einzureichen. Jagdpächtern, die eine zu starke Vermehrung des Wildstandes dulden und bezüglichen Weisungen der Behörde nicht nachkommen, ist der Pachtvertrag zu künden.

83. Kantonale Vollziehungsbestimmungen (des Kantonsrats des K. Zug) zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei. Vom 28. Oktober. (G. S., VII S. 325 ff.)

Das Fischereirecht steht dem Staat zu, vorbehalten wohl erworbene Fischereirechte von Gemeinden, Korporationen und Privaten, die aber der Staat nötigenfalls auf dem Expropriationswege zu erwerben ermächtigt ist. Der Staat verpachtet die gewerbsmässige Ausübung der Fischerei, und für die Gewässer, für

die das nicht geschieht, erteilt er Patente zum Fischfang (Taxe fr. 5—50). Es folgen sodann noch Vorschriften über ständige Fischereivorrichtungen und deren beschränkte Zulässigkeit, Verbot des Fischfangs an der Einmündung von Flüssen und Bächen in den See, Beschaffenheit der Fanggeräte, Verbot der Verwendung betäubender und explodierender Stoffe, von Fallen, Selbstfängen, Zug- und Schleppgarnen, gewisser Arten von Angeln, des Trockenlegens von Wasserläufen; über Schonzeiten der Fischarten, über Grösse der zum Verkauf u. s. f. gebrachten Fische, Verkaufszeit der Krebse; sodann Pflichten der Wasserwerk- und Fabrikinhaber; Prämie für Erlegung eines Fischotters 10 fr., eines Fischreihers 2 fr. — Für Ueberwachung der Fischgewässer werden zwei sachverständige Fischereiaufseher ernannt. Zum Schluss noch Aufstellung von Bussen für Uebertretung dieser Verordnung, deren Verhängung durch die Polizeidirektion erfolgt, wenn das gesetzliche Maximum der angedrohten Busse 50 fr. ist, sonst durch die zuständigen Gerichte.

Gedruckt ist noch separat eine

Dienstanleitung (des Reg.-Rats des K. Zug) für die Polizeiorgane des K. Zug betreffend die Fischereipolizei. Vom 25. Oktober.

84. Konkordat (der Kantone Luzern, Schwyz und Zug) *betreffend die Fischerei im Zugersee.* Beschlossen von den Reg.-Räten von Luzern, Schwyz und Zug den 18. November, 5. Juli und 28. Dezember 1892, genehmigt vom Kantonsrate von Zug am 15. Juni 1892 und vom Grossen Rate von Luzern am 24. Oktober 1892, vom Bundesrate am 30. Dezember 1892. In Kraft getreten auf 1. Oktober 1893 für fünf Jahre. (Zuger G. S., VII S. 315 ff. und die betr. andern kant. G. S.)

Aehnlich wie die Konkordate der welschen Kantone bezüglich der Fischerei im Neuenburger und Murtner See. Eine Aufsichtskommission, in die jeder Kanton ein Mitglied wählt, handhabt die Fischereipolizei, die Kontrolle der Patente u. s. w. durch ihr vollziehendes Organ, den von ihr gewählten Fischereiaufseher. Anzeigen von Uebertretungen erfolgen ohne Rücksicht auf den Ort der begangenen Uebertretung bei der Polizeibehörde des Wohnorts des Fehlbaren. Bei Wohnsitzwechsel eines Bestraften vollzieht die Behörde des neuen Wohnorts das Urteil. Das Recht zum Fischfang wird durch Fischerkarten erworben, die jeder Kanton für sein Gebiet erteilt. Nähere Bestimmungen über Fanggeräte und Schonzeiten. Dieses Konkordat schliesst die Berechtigung der einzelnen Kantone nicht aus, für ihren Teil des Konkordatsgebiets noch strengere Vorschriften aufzustellen.

Von der im Konkordat genannten Aufsichtskommission ist

eine von Zug, den 16. Oktober 1893 datierte Dienstinstruktion für die Fischereiaufseher des Zugersees erlassen worden.

85. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betr. Verbot des Balchenfangs im Sempacher See.* Vom 23. Oktober. (Kantonsblatt Nr. 43.)

86. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Schwyz) *betreffend Prämie für Erlegung von Fischottern.* Vom 11. Januar. (Amtsblatt Nr. 4.)

Prämie 30 fr. Vgl. vorjährige Uebersicht Nr. 146 ff.

87. *Verordnung* (des Landrats des K. Unterwalden nad dem Wald) *betreffend den Balchenfang.* Vom 18. Oktober. (Amtsblatt Nr. 43.)

Das Konkordat über die Fischerei im Vierwaldstättersee führt unter den erlaubten Fanggeräten den sog. Balchenfeimer nicht auf, daher die Konkordatskommission verlangt hat, dass der Balchenfang mit Feimern von den Uferstellen aus nicht mehr gestattet werde. Dem entspricht diese Verordnung.

88. *Beschluss* (des Landrats des K. Glarus) *betreffend das Verbot der Verwendung des sog. Feimers für den Fischfang.* Vom 15. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

89. *Nachtrag* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *zur kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei.* Vom 26. Mai. Vom schweizer. Bundesrat genehmigt den 22. Juni. (G. S., N. F. VI S. 344.)

Verbot des Gebrauchs der sog. Zuggarne.

90. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant la surveillance de la pêche dans les eaux frontières.* Du 11 août. (Rec. des Lois, XC p. 215 ss.)

Enthält die Genehmigung einer Konvention mit dem Kanton Genf für Bestrafung der Fischereidelikte im Leman-See. Darnach will jeder Kanton die in ihm Wohnhaften für Delikte, die sie im andern Kanton begangen haben, zur Strafe ziehen, sofern sie nicht schon dort abgeurteilt sind und die Strafe abgebüsst haben. Ferner dürfen die Fischereiaufseher des einen Kantons Fehlbare auf das Gebiet des andern in einem Rayon von 10 Km. jenseits der Grenze verfolgen und die gefangenen Fische mit Beschlag belegen. Doch dürfen sie nicht in Gebäude und umschlossene Räume eindringen, ohne von der Ortspolizei assistiert zu sein.

91. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *portant interdiction temporaire de la pêche des écrevisses dans la Haute Reuse et ses affluents.* Du 18 mars. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 477 s.)

Auf 5 Jahre behufs Nachzucht der durch eine verwüstende Krankheit fast vertilgten Krebse.

3. Obligationenrecht.

92. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. St. Gallen) über die *Stempelabgabe*. Vom 21. Februar. In Kraft getreten den 3. April; in Anwendung mit dem 1. Mai. (G. S., N. F. VI S. 326 ff.)

93. *Vollzugsverordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) zum *Gesetz über die Stempelabgabe*. Vom 15. April. (Das. S. 332 ff.)

Dem Stempel sind unterworfen alle von Behörden und Amtsstellen ausgehenden Akten und alle Privatakten, die zur Begründung oder zum Beweise von Rechten und Verbindlichkeiten erstellt oder vor Amt vorgewiesen werden, endlich Spielkarten. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Betrage der Schuldverschreibungen u. s. f. Auf Umgehung des Stempels steht Busse bis zum zehnfachen Betrag der pflichtigen Gebühr.

94. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) sur le timbre des affiches. Du 29 septembre. (Rec. des Lois, XC p. 352 ss.)

Ausführung des Art. 41 des Stempelgesetzes von 1889. Der Art. 1 giebt an, was alles unter den Begriff „affiche“ fällt, nämlich alles in Schrift oder Bild Ausgedrückte, was an öffentlichen Strassen oder in öffentlichen Gebäuden, d. h. solchen, in denen das Publikum freien Zutritt hat, angebracht wird.

95. *Vollziehungsverordnung* (des Kantonsrats des K. Schwyz) zum *Gesetz über Errichtung einer Kantonalbank Schwyz vom 22. Juni 1879*. Vom 2. Dezember. (Amtsbl. Nr. 49.)

96. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Aargau) betreffend den Rücktritt des K. Aargau vom Konkordat vom 5. August 1852 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Vom 29. November 1892, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. April 1893. (G. S., N. F. IV S. 49 f.)

S. oben Nr. 9. Der Rücktritt vom Konkordat gieng von bäuerlichen Kreisen aus; die Bauern behaupteten, es diene nur den Interessen der Viehhändler und Metzger und benachteilige den Bauer im Viehverkehr. Das neue Gesetz bestimmt, dass beim Handel mit Vieh (Pferd, Esel, Maulesel, Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein) eine Gewährleistung wegen Mängeln nur insoweit stattfindet, als eine solche zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist. Hat solche Vereinbarung ohne Festsetzung der Dauer der Gewährleistung stattgefunden, so gilt sie auf 20 Tage, die mit dem Tag der Uebergabe zu zählen beginnen. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf die Gewährleistung wegen Trächtigkeit.

97. Vorschriften (des Kantonsrats des K. Schwyz) betreffend die Abhaltung freiwilliger und vormundschaftlicher Ganten. Vom 20. April. (Amtsbl. Nr. 18.)

Bei freiwilligen Ganten bestimmt der Ganthalter die Gantbedingungen. Amtliche Bewilligung dazu ist nicht erforderlich, doch sind sie im Amtsblatte zu publizieren und der Gemeindepräsident hat die Gantverhandlungen nebst dem Notar zu leiten, der den Gantbrief fertigt. Der Gantbrief ist als Verkaufsantrag für den Eigentümer der Liegenschaft verbindlich und verpflichtet ihn zur Nachwährschaft. Auf den dritten Ruf erfolgt der Zuschlag. Der Ganthalter darf keine Getränke ausbieten. — Vormundschaftliche Ganten finden statt 1. bei Verkauf von beweglichem Vermögen Bevormundeter auf Anordnung des Waisenamts und nach Publikation im Amtsblatte. Das Waisenamt erstellt die Gant- und Zahlungsbedingungen; 2. bei Verkauf von Grundeigentum nach Publikation im Amtsblatt und nötigenfalls in andern Blättern mindestens 10 Tage vorher; der Gantentwurf ist vom Notar zu fertigen und darin die Genehmigung der waisenamtlichen Behörden vorzubehalten. Zwischen der Gant und der Genehmigung des Gemeinderats soll eine Frist von wenigstens 10 Tagen liegen. Wird die Genehmigung binnen 15 Tagen nach der Gant nicht erteilt, so erlischt die Rechtsverbindlichkeit für den Erganter. Die Gant leitet ein Mitglied des Waisenamts mit dem Notar. Auf den dritten Ruf erfolgt der Zuschlag. Am Schluss ein Sporteltarif; die Kosten werden aus dem Erlöse bestritten.

98. Beschluss (des Reg.-Rats des K. Bern) betreffend Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 28. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXII S. 43 f.)

Verbot des Mitführrens von Kindern unter 16 Jahren, sowie des Hausierens durch Familienmütter, die nicht durch gemeinderätliches Zeugnis nachweisen, dass ihre häusliche Abwesenheit keine Nachteile für die Erziehung der Kinder zur Folge hat. Ünberechtigt mitgeföhrte Personen sind sofort polizeilich in ihre Wohnsitzgemeinde zurückzubringen. Patentinhaber, die solche Personen mitführen, verfallen in Busse (20—100 fr.), Kantonsfremde, die nicht im Kanton niedergelassen sind, können zudem polizeilich ausgewiesen werden. Die betreffenden Urteile sind der Polizeidirektion unverzüglich mitzuteilen.

99. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) concernant les marchands de vins ambulants. Du 24 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 443 ss.)

Wer Wein auf Bahnhöfen, in Entrepots von Commissionären

u. dgl. verkaufen will, ohne ein Geschäft mit festem Domizil zu haben, muss der Präfektur davon Anzeige machen und darf nur verkaufen nach Ermächtigung des Departements des Innern und Untersuchung durch Experten, bei Strafe von Fr. 50—100 und Confiskation des Weines.

100. *Règlement (du Cons. d'Etat du c. de Genève) sur les denrées alimentaires et les boissons sur les marchés et les comestibles et sur la vente de quelques substances.* Du 26 avril 1889, modifié le 21 avril 1893. (Rec. des Lois, LXXIX p. 144 ss.)

Detaillierte sanitätspolizeiliche Vorschriften hauptsächlich über die zum Verkauf gebrachten verschiedenen Nahrungsmittel.

101. *Verordnung (des Reg.-Rats des K. Bern) betreffend den Brotverkauf.* Vom 22. Juli. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXII S. 101 ff.)

Lebensmittelpolizeilich.

102. *Verordnung (des Landrats des K. Unterwalden und dem Wald) betreffend das Bäckergewerbe.* Vom 12. April. (Amtsbl. Nr. 18.)

Das Brot muss in Laiben von bestimmtem Gewicht gebacken werden, doch steht die Preisbestimmung dem Bäcker frei. Kontrolliert werden die Bäcker durch die Proviantschätzer der Gemeinden. Auf Uebertretungen steht Busse bis auf 500 fr.

103. *Verordnung (des Kantonsrats des K. Schwyz) über Metzg- und Fleischschau.* Vom 19. April. (Amtsbl. Nr. 21.)

Zur Vollziehung des B.-Ges. über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 und 1. Juli 1886.

104. *Verordnung (des Reg.-Rats des K. Baselstadt) über den Milchverkauf.* Vom 18. Februar. (G. S., XXII S. 401 ff.)

Nebst Beschluss des Reg.-Rats betreffend Abänderung dieser Verordnung. Vom 22. März. (Das. S. 416 f.)

105. *Verordnung (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) betreffend den Verkehr mit Petroleum und andern feuergefährlichen Flüssigkeiten.* Vom 6. Oktober. (G. S., N. F. VI S. 406 ff.)

Feuerpolizeiliche Vorschriften.

106. *Règlement (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) concernant les pharmacies, les drogueries et la vente des remèdes secrets et des poisons.* Du 30 mai. (Rec. des Lois, XC p. 149 ss.)

107. *Kantonale Vollziehungsverordnung (des Kantonsrats des K. Schwyz) zum Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892.* Vom 26. August. (Kantonsbl. Nr. 35.)

Diese Verordnung, für die auch die Bemerkung hinter Nr. 179 der vorjährigen Uebersicht (diese Zeitschr. N. F. XII S. 397) gilt,

enthält auch genauere Bestimmungen über Ausfertigung der Ausweiskarten, Bussen für Uebertretung des Gesetzes u. a.

108. Regulativ (des Reg.-Rats des K. Appenzell Ausserrhoden) *betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892.* Vom 31. Januar. (A. S. d. Verordn., I S. 201 ff. u. A. S. d. Ges. und Verordn., III S. 223 ff.)

Vgl. vorjährige Uebersicht dieser Zeitschrift, N. F. XII S. 396 Nr. 172 ff. Die Kantonspolizeidirektion in Trogen stellt die Ausweiskarten aus.

109. Gesetz (des Kantonsrats des K. Zürich) *betreffend Abänderung von § 47 Ziff. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1888 betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.* Vom Volke angenommen den 23. April. (Off. G. S., XXIII S. 211.)

Nach § 47 Ziffer 1 des Wirtschaftsgesetzes waren die Inhaber von „ehehaften“ Tavernenrechten noch 20 Jahre lang in ihren Tavernenrechten geschützt und von der Wirtschaftsabgabe angemessen entlastet worden. Man hatte angenommen, diese Ehehaften seien nur ein Ausfluss der Hoheitsrechte des Staats und keine wohlerworbenen Privatrechte, es unterlügen daher solche Konzessionen der Änderung durch Gesetz. In Folge staatsrechtlichen Rekurses von Tavernenrechtsinhabern an das Bundesgericht erklärte das letztere das Begehren um Entschädigung als begründet. Hierauf erhob das Gros der Ehehafteninhaber denselben Rekurs. Um die Sache zu erledigen, wird der § 47 dahin geändert, dass die ehehaften Tavernenrechte unverändert fortbestehen, der Regierungsrat aber zu deren Loskauf berechtigt ist. Vgl. den reg.-rätl. Bericht zur Referendumsvorlage im Amtsbl. 1893 S. 284 ff.

110. Interpretation (des Landrats des K. Uri) *von Art. 4 des Wirtschaftsgesetzes.* Vom 7. Februar. (G. S., V S. 90.)

Keine Wirtschaftspatente erhalten nach Art. 4 des Gesetzes (vom 4. Mai 1884): „Personen, die nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, und Frauen von Konkursiten, sofern sie mit ihrem Manne in ungetrennter Haushaltung leben.“ Das Einführungsgesetz zum eidg. Betreibungsgesetze entzieht den Konkursiten und ausgeschätzten Schuldern wohl ihre bürgerlichen Rechte, aber nicht die Ehre. In Rücksicht darauf wird in Art. 4 gesetzt: „Personen, die ihre bürgerlichen Rechte verloren haben, und Frauen, die mit ihrem als zahlungsunfähig erklärt Manne in ungetrennter Haushaltung leben.“

111. *Abänderung (des Landrats des K. Uri) der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze betreffend gebrannte Wasser.* Vom 14. April. (G. S., V S. 92.)

In Art. 1 Ziff. 1 wird statt „Gefässen“ gesetzt: „Quantitäten“ (von mindestens 40 Litern).

112. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) modifiant les articles 2, 12 et 19 de la loi sur les auberges du 28 septembre 1888.* Du 18 mai. (Bull. off. des Lois, LXII. Feuille off. Nr. 22.)

Im Wirtschaftsgesetz von 1888 waren auch die sog. cercles, d. h. Clubs, Kämmerli u. dgl. den Bestimmungen über Wirtschaftsbewilligung und Patentierung u. s. f. unterworfen worden. Der Bundesrat hat aber in Folge eines, wegen Verweigerung der Bewilligung eines Cercle erhobenen Rekurses vom 19. Dezbr. 1892 die Gleichstellung dieser cercles mit den Wirtschaften untersagt; daher wird das Gesetz in dieser Beziehung abgeändert und werden die cercles von der Erwerbung einer Konzession befreit.

113. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) modifiant les articles 4, 14 et 25 de la Loi du 29 mai 1888 sur la vente en détail des boissons alcooliques.* Du 8 september. (Rec. des Lois, XC p. 274 ss.)

Statt des im Gesetz von 1888 vorgesehenen Patents für Verkauf von (destillierten oder nicht destillierten) alkoholischen Getränken werden zwei verschiedene Patente gebildet, eins für den Verkauf von nicht destillierten, eins für den Verkauf von destillierten Wassern. Das letztere wird aber nur den mit ersterm versehenen Personen erteilt, und überhaupt nur an Wein-, Comestibles-, Spezereihändler, Drogisten, Apotheker, wie bisher. In Art. 14 Erweiterung des Einspruchsrechtes der Gemeinderäte. In Art. 25 neue Festsetzung der Patentgebühren namentlich in Rücksicht auf die oben erwähnte Teilung des Patentes C.

114. *Règlement (du Cons. d'Etat du c. de Genève) sur les Hôtels, Auberges, Logeurs, Cafés, Cabarets et Cercles.* Du 24 janvier. (Rec. des Lois, LXXIX p. 29 ss.)

Verpflichtung der Gastwirte zu genauer Aufzeichnung der bei ihnen logierenden Personen und Eingabe der Listen an die Polizei. Zeit der Oeffnung und Schliessung der Wirtschaften, Cafés u. s. f. Freinächte mit polizeilicher Bewilligung. Für „Cercles“ polizeiliche Erlaubnis einzuholen unter Angabe des Lokals und des Abwärts, der Statuten und der Mitglieder; das Gesuch muss von mindestens 15 Mitgliedern der Gesellschaft gestellt werden, welche Genfer Bürger oder im Kanton niedergelassene Schweizer oder Fremde sind. Der Cercle muss auch jederzeit auf Verlangen der Polizei sein vollständiges Mitgliederverzeichnis vorlegen. Auch sonst kann die

Polizei weitere Kontrole üben (Art. 9), und den Cercle schliessen, sobald er den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung zuwiderhandelt oder hohes Spiel treibt.

115. *Verordnung (des Reg.-Rats des K. Zürich) betreffend Zulässigkeit des Bezuges neu errichteter Wohnungen für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen. (§ 103 des Baugesetzes vom 23. April 1893.)* Vom 10. August. (Off. G. S., XXIII S. 240 ff.)

116. *Verordnung (des Reg.-Rats des K. Zürich) betreffend Verpflegung von Kostkindern.* Vom 10. August. (Off. G. S., XXIII S. 237 ff.)

Wer aus der Verpflegung von Kostkindern eine Erwerbsquelle macht, bedarf hiezu der (auf Gutachten der örtlichen Gesundheitsbehörde zu erteilenden) Bewilligung der Sanitätsdirektion. Notwendig ist guter Leumund, Freiheit von gefährdenden Krankheiten, Nichtalmosenegönssigkeit, gesunde Wohnung u. dgl. bei der betreffenden Person.

117. *Règlement (du Cons. d'Etat du c. de Genève) concernant les Bureaux de placement.* Du 26 mai. (Rec. des Lois, LXXIX p. 237 s.)

Vgl. vorjährige Uebersicht S. 349 Nr. 26. Vorstehendes Règlement bestimmt die Taxen für Genf.

118. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) sur l'exercice des professions de préteur sur gages et de marchand-fripier.* Du 2 février. (Rec. des Lois, XC p. 35 ss.)

Die Gewerbe der Pfandleiher und der Trödler dürfen nur mit Bewilligung des Polizeidepartements betrieben werden. Das Begehr wird diesem durch den Gemeinderat, bei dem es gestellt werden muss, mit einem Gutachten übermittelt. Der Petent muss in bürgerlichen Rechten stehen. Auch in diesem Gesetz die in solchen Gesetzen regelmässigen Vorschriften über Buchführung, Offenhaltung der Bücher zu Handen der Polizei, Avisierung der Polizei bei Verdacht, dass angebotene Sachen gestohlen seien, Versicherung der Pfandobjekte, Maximum des zu verlangenden Zinses und sonstiger Gebühren. Für die Pfandexekution werden die Art. 39—44 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetze über Betreibung und Konkurs vom 16. Mai 1891 wiederholt: Zahlungsbefehl im Amtsblatt (d. h. Aufforderung zur Einlösung der betreffenden Nummer binnen Monatsfrist), dann öffentliche Versteigerung gegen Baarzahlung.

119. *Vollzugsverordnung (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) zum Gesetze betreffend die Sparkassen.* Vom 19. April. (G. S., N. F. VI S. 337 ff.)

Ausführungsvorschriften über Konzession, Geschäftsführung und Kontrole der Sparkassen (über das Gesetz selbst s. vorjährige Uebersicht S. 397 Nr. 181).

120. Gesetz (des Gr. Rats des K. Baselstadt) *betreffend die Sonntagsruhe.* Vom 13. April. (G. S., XXII S. 417 ff.)

Das Gesetz geht manchen nicht weit genug, manchen zu weit in der Beschränkung der Inanspruchnahme von Angestellten und Bediensteten zu Arbeiten an den Sonn- und Festtagen. Im Ganzen dürfte das Gesetz bezüglich der Entlastung dieser Berufsklassen einen Fortschritt gegen früher bezeichnen, wenn auch noch Weiteres zu erreichen wünschenswert ist.

121. Gesetz (des Gr. Rats des K. St. Gallen) *betreffend Schutz der Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten der Ladengeschäfte und Wirtschaften.* Vom 18. Mai. In Kraft getreten den 26. Juni. In Anwendung mit 1. Oktober. (G. S., N. F. VI S. 373 ff.)

Aehnlich wie das baselstädtische Gesetz vom 23. April 1888 (diese Zeitschr. N. F. VIII S. 470 Nr. 140), Ausdehnung der Grundsätze des Fabrikgesetzes auf die Geschäfte, in denen mehr als zwei weibliche Personen gewerbsmäßig gegen Lohn arbeiten oder in denen Lehrtöchter oder Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen beschäftigt werden. Für Angestellte in Bürouaux oder im landwirtschaftlichen Gewerbe gilt das Gesetz nicht. Der Inhalt des Gesetzes deckt sich in allem Wesentlichen mit dem von Baselstadt. § 10 und 11 schreiben noch vor, dass die Bediensteten in Laden- und Kundengeschäften zu der Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung verwendet werden können, unter Vorbehalt ununterbrochener Nachtruhe von mindestens 10 Stunden; dass den Angestellten in Geschäften, die am Sonntag geöffnet sind, die der Sonntagsarbeit entsprechende Zeit in der Woche freizugeben ist und dass die wesentlich für den Betrieb von Wirtschaften und Gasthäusern angestellten Personen zur Bedienung der Gäste bis zur Polizeistunde beschäftigt werden können, doch in allen Fällen mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 8 Stunden, und mit Ersatz eines halben Freitags in der Woche für Sonntagsarbeit.

122. Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant l'article 1^{er} de la Loi du 6 février 1869 sur les jours de fêtes légales, modifiée par la Loi du 21 février 1877.* Du 11 octobre. (Rec. des Lois, LXXIX p. 477.)

Der Ostermontag wird als Feiertag erklärt.

123. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) dérogeant à l'art. 7 de la loi du 5 décembre 1854 sur la police des chemins de fer, en ce qui concerne les dépôts de matières inflammables.* Du 10 mai. (Rec. des Lois, XC p. 125 s.)

Entzündliche Stoffe können mit regierungsrätslicher Bewilligung auch innerhalb der vorgeschriebenen 36 Metres von der Eisenbahn gelagert werden.

124. *Vollzugsverordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *zur Revision des Vertrages zwischen den Bodenseeuferstaaten, betreffend eine internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 6. Mai 1892.* Vom 31. Januar. (G. S., N. F. VI S. 289 ff.)

Wesentlich Vorschriften zur Verhütung von Gefahr nach allen Richtungen.

125. *Nachtrag* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *zur Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1893 zur Revision des Vertrages zwischen den Bodenseeuferstaaten betreffend eine internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, vom 6. Mai 1892.* Vom 1. Dezember. (G. S., N. F. VI S. 427 ff.)

Betrifft den Transport gefährlicher Stoffe.

126. *Hafenordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *für den Kanton st. Gallischen Bodenseehafen in Rorschach und die Anlandestelle in Staad.* Vom 28. Februar. (G. S., N. F. VI S. 312 ff.)

127. *Regulativ* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *betreffend die Untersuchung und Führung von Bodenseeschiffen.* Vom 27. Mai. (G. S., N. F. VI S. 345 ff.)

128. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Thurgau) *zur Revision der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 6. Mai 1892.* Vom 3. Februar. (Amtsbl. Nr. 11.)

Nähere Fixierung der in der Revision (s. vorjährige Uebersicht, diese Zeitschr. XII S 349 Nr. 25) behandelten Punkte.

129. *Ergänzung* (desselben) *der Vollziehungsverordnung zur Revision etc.* (Nr. 128). Vom 8. Dezember. (Amtsbl. Nr. 98.)

Betrifft die Beförderung gefährlicher Stoffe.

130. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) concernant l'assurance obligatoire des objets mobiliers contre l'incendie.* Du 5 mai. (Bull. off. des Lois, LXII. Feuille off. Nr. 20.)

Alles Mobiliar im Kanton muss bei einer gehörig autorisierten Versicherungsgesellschaft gegen Brandschaden versichert werden, mit Ausnahme der Gold- und Siibermünzen, der Pretiosen, der

Banknoten, Schuldtitel, Kunstsachen, explosiblen Stoffe, Schiffe, Eisenbahnmaterial und Waren in Bahnhöfen, der schon in der Immobiliarassekuranz inbegriffenen Gegenstände, des Mobiliars in Alphütten. (Für Pferde und Vieh gibt es eine besondere Versicherung.) Der Gemeinderat wacht über Beobachtung dieser Vorschrift durch jährliche Einsichtnahme von den Versicherungspolicen. Nötigenfalls schliesst er Namens und für Rechnung eines säumigen Eigentümers den Versicherungsvertrag mit einer Gesellschaft seiner Wahl. Er kann auch auf Begehren mehrerer Eigentümer in ihrem Namen Kollektivversicherungen abschliessen für Mobiliar unter 1000 fr. Werth. Er verifiziert das zum Zweck der Versicherung aufgestellte Inventar, veranlasst bei Anständen über die Wertung eine Expertise, zu der jede Partei (Versicherer und Versicherter) einen Experten wählt; die Experten bestimmen den Wert des Inventars; sind sie uneins, so nimmt man das Mittel ihrer Schätzungen. Bei dauernder Verringerung oder Vermehrung des Mobiliars muss der Eigentümer das Inventar revidieren lassen. Die Kontrakte dürfen auf höchstens 10 Jahre geschlossen werden. Die Versicherungsgesellschaften sind nicht verpflichtet, das Mobiliar über $\frac{6}{10}$ seines Werts zu versichern. Der Vertrag darf nicht mangels Prämienzahlung als dahingefallen erklärt werden, bevor die Gesellschaft fruchtlos betrieben hat. Vor der Verifikation des Inventars abgeschlossene Verträge sind ungültig und der Agent wird bis auf 200 fr. gebüsst. Doppelversicherung entzieht dem Eigentümer jeden Anspruch auf Schadenersatz, und macht ihn bussfällig. Gleiche Wirkung kann Verheimlichung geretteter Sachen nach sich ziehen, ebenso Verschweigung von Sachen, welche die Gefahr erhöhen. — Hiezu ein

131. Arrêté d'exécution (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *de la loi du 5 mai 1893 sur l'assurance obligatoire du mobilier.* Du 17 octobre. (Bull off. des Lois, LXII. Feuille off. Nr. 43.)

Man darf sich bei jeder Gesellschaft versichern, die in der Schweiz zugelassen ist und im Kanton Domizil verzeigt hat. Für Streit aus Versicherungsverträgen gilt der Gerichtsstand des Orts, wo sich das Mobiliar befindet. Die Gemeinden erstellen ein Kontrollregister der Mobiliarversicherungen und führen es auf dem Laufenden fort; die laut diesem Register nicht versicherten Eigentümer werden gemahnt und nach fruchtlosem Ablauf der für die Eingehung eines Vertrags gesetzten Monatsfrist schliesst der Gemeinderat im Namen und auf Kosten des Säumigen die Versicherung mit einer Versicherungsgesellschaft ab. Für den von ihm bezahlten ersten Jahresbeitrag hat er das im Gesetze vorgesehene Vorrangsrecht. Dann noch Vorschriften über die Versicherungsverträge und Pflichten der Gesellschaften.

132. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) concernant l'assurance obligatoire du bétail contre l'incendie.* Du 5 mai. (Bull off. des Lois, LXII. Feuille off. Nr. 20.)

Ergänzung der Gesetze vom 20. Mai 1884 und vom 27. Sept. 1888 (diese Zeitschr. N. F. IV S. 439 Nr. 143 und VIII S. 475 Nr. 152) durch Ausdehnung der obligatorischen Versicherung der Pferde und des Rindviehes gegen Krankheiten auch auf den Verlust durch Feuersbrunst.

133. *Gesetz (der Landsgemeinde des K. Appenzell Ausserrhoden) über die Gebäudeversicherung.* Vom 30. April. (A. S. d. Verordn., I S. 215 ff. u. A. S. d. Ges. u. Verordn., III S. 64 ff.)

Obligatorische kantonale Brandversicherungsanstalt für alle Gebäude im Kanton, unter Oberaufsicht des Kantonsrats von einer der Kontrole des Regierungsrates untergebenen Spezial- (Assekuranz-) Commission geleitet und verwaltet. Die Schätzung und Einreihung der Gebäude in die gesetzlichen Klassen erfolgt durch besondere Kommissionen. Neuschätzung alle 10 Jahre. In die Schätzung einbegriffen wird Alles, was mit dem Gebäude niet- und nagelfest verbunden ist. Die Versicherung erfolgt zu $\frac{7}{8}$ des Schätzungswertes. Für die Schätzung kommen in Betracht der Bauwert und der Verkaufswert; ist der eine tiefer als der andere, so gilt der tiefere. Der jährliche Versicherungsbetrag bestimmt sich nach drei Momenten: 1. nach der Sicherheit oder Gefahr der Bauart und der Verwendung (sechs Gefahrklassen), 2. nach der harten oder weichen Bedachung und 3. nach der freistehenden Lage oder der Lage in Gruppen und Dorfbezirken. Gegen Schätzungen Rekursrecht an die Assekuranzkommission und weiter an den Regierungsrat. — Weitere Vorschriften über Verwaltung der Kasse, Reservefonds, über Ermittlung des Brandschadens (durch die Bezirksschätzungskommission), Abzug an der Entschädigungssumme bei Fahrlässigkeit der beschädigten Gebäudeeigentümer durch die Assekuranzkommission (für Rekurse der Rechtsweg), Ausschluss jeglicher Entschädigung bei Feststellung absichtlicher Brandstiftung des Eigentümers durch richterliches Urteil, vorbehalten Deckung der unschuldigen Pfandgläubiger aus der Versicherungskasse. Uebenhaupt gehen die Pfandgläubigerrechte allen andern vor und der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die ihm übergebenen Summen entweder an den Wiederaufbau der Gebäude oder, wenn dies nicht innerhalb 2 Jahren geschieht, an die Bezahlung der Zedelschulden verwendet werden. — Besonders wichtig ist noch der Abschnitt über die Feuerpolizei, der für Neubauten in Gruppen oder Dorfbezirken oder solche über 40000 fr. Wert und solche der Gefahrklassen 4—6 harte Bedachung vorschreibt, und für aneinander gebaute Häuser feuersichere Brandmauern.

134. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) concernant l'établissement d'assurance obligatoire contre les pertes du bétail de l'espèce bovine et de l'espèce équine abattu par ordre des autorités ou péri de maladie contagieuse.* Du 18 avril. (Rec. des Lois, XC p. 96 ss.)

Ausführungsverordnung zum Viehversicherungsgesetz vom 18. November 1892 (vorjähr. Uebers. diese Zeitschr. N. F. XII S. 402 Nr. 195). Schätzung der Tiere durch den Tierarzt, der die Autopsie besorgt hat, zu Handen des Departements des Innern.

4. Erbrecht.

135. *Steuergesetz* (des Gr. Rats des K. Luzern). Vom 30. November 1892. (S. d. G., VII S. 249 ff.)

136. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Luzern) zum Steuergesetz v. 30. Nov. 1892. Vom 30. September 1893. (S. d. Vérordn. des R.-R., Heft VII S. 183 ff.)

Civilrechtlich von Wichtigkeit sind namentlich in der Vollziehungsverordnung die Vorschriften über Ausmittlung des liegenschaftlichen und des fahrenden Vermögens (§§ 8 – 10) und über Inventarisierung der Verlassenschaften behufs Ermittlung allfällig nachzuzahlender Nachsteuern.

137. *Gesetz* (des Kantonsrats des K. Schwyz) über das Eintrittsrecht in Erbfällen. Vom 21. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. September.

Es handelt sich um eine Erweiterung des Repräsentationsrechtes. In der Descendenz bestand es schon bisher unbeschränkt und zwar stammweise, wie es das neue Gesetz in §§ 2 und 4 auch festhält. In der Seitenlinie bestand es bisher nicht, Kinder oder Enkel vorverstorbener Geschwister mussten nach schwyzerischem Sprachgebrauch „des Vaters oder der Mutter Tod entgelten“. Nach dem neuen Gesetze treten die Nachkommen von Geschwistern auch an ihrer Eltern, Grosseltern u. s. f. Stelle, und zwar stammweise bei Vorhandensein Verwandter ungleichen Grades. Sind nur Verwandte gleichen Grades in der Geschwisterlinie erb berechtigt, so erben sie nach Köpfen.

138. *Weisung* (des Reg.-Rats des K. Basel-Landschaft) betreffend Aufnahme des amtlichen Inventars in Todesfällen. Vom 11. Februar. (S. d. G., Ausg. v. 1894, II S. 632.)

Betrifft die Inventarisierung behufs Ermittlung der Erbschaftssteuer.

139. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) portante correzioni al Codice civile. Del 14 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX p. 39 s.)

Zu Art. 577 des C. c., die Erbteilung unter Miterben betreffend, wird beigefügt, dass solange die Miterben in ledigem Stande bleiben, sie das Recht auf Nutzung des liegenschaftlichen Erbes behalten. Wollen sie ihren Anteil verkaufen, so haben die männlichen Erben das Vorrecht auf den Erwerb. In Art. 680 wird, wie es scheint, nur ein Irrtum berichtigt, indem die einer Verpflichtung beigelegte Bedingung als erfüllt gilt (bisher hiess es non adempita), wenn der Schuldner die Erfüllung verhindert hat. Ebenso in Art. 685: der Kreditor hat die Wahl, die Obligation aufzulösen oder die Sache im jetzigen Bestande zu fordern, wenn sie durch Schuld (bisher senza colpa) des Debtors verschlechtert worden ist. Ebenso in Art. 740: Se il compratore non abbia prescelto (statt abbia prescelto). Der Titel des (bisher unbetitelten) fünften Buches lautet fortan: Delle disposizioni comuni ai diritti delle persone ed ai diritti sulle cose.

III. Civilprozess.

140. Beschluss (des Landrats des K. Uri) *in Abänderung der Art. 14, 17 und 20 der Zivilprozessordnung und des Landratsbeschlusses vom 29. März 1883.* Vom 27. Dezember. Promulgirt den 10. März 1894 vom Reg.-Rat. (Amtsbl. 1894, Nr. 1. Nr. 11 S. 107.)

Vorgeschrieben wird, dass wer einen Rechtsstreit anheben will, den Gegner zuerst vor das Vermittleramt zu citieren hat, und der Rechtsstreit erst gerichtlich anhängig gemacht wird, wenn der Kläger oder der Beklagte die Citation mit dem Weisungsscheine des Vermittleramtes dem Präsidenten des zuständigen Gerichtes einreicht. Die Purgation gegen Kontumazurteile sodann, bisher bis zur nächsten ordentlichen Sitzung anzugehen, muss jetzt durch eine Citation innerhalb 14 Tagen nach der Intimation des Urteils geltend gemacht werden.

141. Revision (des Gr. Rats des K. Appenzell I. Rh.) *von lit. c des Art. 72 der Zivilprozessordnung für den K. Appenzell I. Rh.* Vom 12. Oktober. (Bes. gedr.)

„Als Zeugen sind nicht anzuerkennen: Personen, die mit dem Beweisführer bis und mit dem vierten Grade verwandt oder verschwägert sind; doch können dieselben abgehört werden, deren Depositen aber werden nur als Bericht vom Richter nach freiem Ermessen gewürdigt.“

142. Kantonale Ausführungsverordnung (der Standeskanzlei des K. Graubünden) *zu dem Art. 6 des Bundesgesetzes vom*

26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881. In Kraft getreten mit 1. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Betrifft die Armenrechtsbestimmung der Haftpflichtgesetze. Bedürftige Kläger erhalten Befreiung von den Gerichtskosten und Verbeiständigung auf Staatskosten. Unter bedürftig versteht man den, der laut Bescheinigung seiner Heimat- oder Niederlassungsgemeinde ausser Stande ist, neben dem notdürftigen Lebensunterhalt für sich und die Seinen noch die Mittel zur Prozessführung aufzubringen. Das Armenrechtsgesuch ist an das Justizdepartement zu stellen, das nach näherer Prüfung dem Kleinen Rat die Sache begutachtet, und dieser letztere entscheidet. Das Gesuch kann noch während der Dauer des Prozesses gestellt werden, dann tritt bis zur Erledigung Sistierung des Verfahrens ein. Den Armenanwalt bezahlt die Staatskasse, die Gerichtskosten im Fall des Unterliegens des Klägers die Gerichtskasse. Will der Kläger ein Haupturteil anfechten und für die zweite Instanz auch das Armenrecht beanspruchen, so muss er ein neues Gesuch an das Justizdepartement richten, auf dessen Antrag der Kleine Rat neuerdings entscheidet. — Im Uebrigen wird den Gerichten noch rasche Erledigung der Haftpflichtprozesse eingeschärft und jährlicher Bericht über Zahl und Dauer dieser Prozesse vorgeschrieben.

143. Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) réglant la procédure à suivre dans les procès intentés en vertu des lois fédérales du 25 juin 1881 et du 26 avril 1887 sur la responsabilité civile des fabricants et l'extension de la responsabilité civile. Du 10 mai. (Rec. des Lois, XC p. 130 ss.)

Die Vorschriften der Civilprozessordnung, die im Allgemeinen auch für diese Fälle gelten, werden durch folgende Vorschriften ergänzt. Der Kläger, der an die Prämien einer Unfallversicherung seines Arbeitgebers einen Beitrag gezahlt hat, kann, auch schon vor Anhebung der Klage, Deposition der Polize bei dem Friedensrichter verlangen und dort Einsicht davon nehmen. Binnen 20 Tagen vom Vergleichsversuche an hat der Geschädigte die Klage zu erheben. Die Klagbeantwortung soll in der Regel in Frist von weiteren 20 Tagen erfolgen. Erkennt diese eine Haftpflicht an, so kann der Kläger während des Prozesses eine Zahlung für seinen notwendigen Unterhalt innerhalb der anerkannten Summe verlangen; hierüber entscheidet der Richter endgültig. Sofort nach Eingang der Klagbeantwortung setzt der Präsident den Verhandlungstag an, frühestens auf 14, spätestens auf 40 Tage, wobei Ferientage nicht abgerechnet werden. In Fristen von 10 Tagen müssen Expertisen und Beweisaufnahmen beantragt werden. Das Urteil muss spätestens innerhalb 60 Tagen seit der ersten Ver-

handlung eröffnet werden, doch mit Abzug der Gerichtsferien und der für Expertisen notwendigen Zeit.

144. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *modificante la legge di procedura per la trattazione delle cause in appello.* Del 5 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX p. 118 ss.)

Unwichtige Einzelheiten: Bei der Anmeldung der Appellation brauchen die Beweisstücke nicht sofort eingelegt zu werden. Der Appellat muss ebenfalls nicht mehr schon binnen 5 Tagen seine Dokumente einlegen, sondern hat innerhalb 10 Tagen blos seine Einreden mit summarischer Angabe seiner Titel einzureichen. Demgemäß wird dann auch das dadurch bedingte Verhalten der Kanzlei neu regliert.

145. *Beschluss* (des Landrats des K. Uri) *betreffend den Ersatz für die abgeschafften Abredescheine.* Vom 9. Oktober. (G. S., V S. 100.)

Aufgehoben wird der sog. Abredeschein, d. h. die Bestimmung von § 86 C. P. O., dass bei Ehrenhändeln die verlustige Partei den vom Gericht vorgeschriebenen Widerruf vor versammeltem Gerichte in Gegenwart der Gegenpartei leisten musste. Statt dessen wird vorgeschrieben, dass das Gericht die Ehrbeleidigung gerichtlich aufhebt und die Ehre des Beleidigten im Urteil durch klare und bestimmte, für alle Fälle möglichst gleichlautende Ausdrucksweise wahrt.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

146. *Verordnung* (des Obergerichtes des K. Zürich) *zum eidgen. Betreibungs- und Konkursgesetz und zum Gebührentarif.* Vom 27. Dezember. Vom Kantonsrat genehmigt. (Off. G. S., XXIII S. 304 ff.)

Enthält Vorschriften über Organisation der Betreibungs- und Konkursämter, über Details der Betreibung und des Konkurses, Gebühren und Kosten und Rechnungs- und Kassaführung.

147. *Beschluss* (des Obergerichts des K. Zürich) *betreffend die Konkursverwaltung durch die Konkursämter.* Vom 3. März. (Off. G. S., XXIII S. 171 f.)

148. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Zürich) *über das Verfahren bei amtlichen Versteigerungen.* Vom 10. August. (Off. G. S., XXIII S. 243 ff.)

Bezieht sich sowohl auf die freiwilligen Versteigerungen, die der amtlichen Mitwirkung bedürfen, als auf die Versteigerungen

im Zwangswege und regelt die Formalitäten der Versteigerung in praktischer Weise.

149. Kreisschreiben (des Reg.-Rats und des Obergerichts des K. Aargau) *betreffend die Vollziehung der Hausausweisungen* Vom 2./12. Juni. (G. S., N. F. IV S. 45 ff.)

Die Hausausweisungen gemäss Art. 282 des B.-Ges. über Betreibung und Konkurs wurden bisher durch das Gerichtspräsidium, die gemäss §§ 8 und 27 des aargauischen Schuldbetreibungsgesetzes und § 429 der C. P. O. durch das Bezirksamt ausgeführt. Künftig sollen alle Hausausweisungen durch das Gerichtspräsidium vollzogen werden.

150. Loi (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *accordant aux décisions de l'autorité administrative la force exécutoire prévue à l'art. 80 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 25 février. (Bull. off. des Lois, LXII. Feuille off. Nr. 10.)

Die Abgaben und Steuern sind gegen die Säumigen auf dem gewöhnlichen Schuldbetreibungsweg einzutreiben. Beschlüsse der zuständigen Verwaltungsbehörden betreffend Verpflichtungen des öffentlichen Rechts haben exekutorische Kraft im Sinne des cit. Art. 80.

151. Nachtragsverordnung (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *betreffend unerhebbare Konkursgebühren.* Vom 28. Februar. (G. S., N. F. VI S. 325.)

In Konkursen, in denen keine Aktiven die Kosten decken, sollen diese vom Staat nur ersetzt werden, wenn das summarische Verfahren gemäss Art. 231 des B.-Ges. über Betr. und Konk. angeordnet worden ist.

152. Esenzione (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *dal diritto di bollo per tutti gli atti non contenziosi della procedura di fallimento.* Del 28 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX p. 66.)

153. Gesetz (des Kantonsrats des K. Solothurn) *betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses.* Vom 30. Mai und Volksabstimmung vom 20. August. (S. d. G.)

Früher, d. i. vor Inkrafttreten des eidg. Konkurs- und Betreibungsgesetzes, wurde jeder Konkursit (Geldstager) im Amtsblatte ausgetragen und bis zur Rehabilitation resp. sofern keine solche eintrat, wenigstens auf sechs Jahre in den bürgerlichen Ehrenrechten eingestellt. Im Jahre 1891 wurde mit dem Einführungsgesetz des Bundesgesetzes dem Referendum eine Vorlage unterbreitet, die diese Rechtseinstellung auf drei Jahre reduzierte: diese wurde aber, weil zu lax, vom Volke verworfen. Vom 1. Januar

1892 bis jetzt bestanden dann über diese Materie keine gesetzlichen Bestimmungen, was aber namentlich im Handels- und Gewerbestand Unzufriedenheit erweckte. Im Mai arbeitete der Kantonsrat einen zweiten Entwurf aus, der für jeden Konkurs und jede fruchtlose Pfändung Auskündigung und vierjährige Einstellung in den Ehrenrechten beantragte, jedoch mit der Klausel, dass Jeder, der nachwies, er sei ohne seine Schuld insolvent geworden, sich sofort nach Durchführung des Rechtstriebs wieder rehabilitieren lassen konnte. Die Vertreter der Arbeiterpartei, mit Fürsprech Fürholz und Lehrer Lüthi an der Spitze, hatten diesem „strengern“ Entwurf einen „mildern“ entgegengestellt, der Auskündigung und Einstellung nur dann verfügte, wenn auf Klage der Verlierenden oder des Betreibungsamtes vom Gericht erkannt worden war, der Konkursit oder Ausgepfändete sei an seiner Insolvenz selbst schuld. Der Kantonsrat hatte aber, in richtiger Würdigung der Volksstimmung, beschlossen, zuerst den strengeren Entwurf dem Referendum zu unterbreiten und erst im Falle von dessen Verwerfung den andern. Das Volk hat der Auffassung seiner Vertreter mit entscheidender Mehrheit zugestimmt und den „strengeren“ Entwurf mit 5481 gegen 1391 Stimmen zum Gesetz erhoben. Von den zehn Bezirken haben neun und zwar alle mit $\frac{3}{4}$ oder $\frac{4}{5}$ Mehrheit angenommen, nur der Leberberg, wo der Grütliverein und das „Grenchener Volksblatt“ eifrig gegen die Vorlage auftraten, hat sie mit 436 gegen 388 Stimmen verworfen. Die Bauern stimmten auch hier im allgemeinen für das Gesetz, aber die zahlreiche Fabrikbevölkerung war ihm von Anfang an abgeneigt.

Hiezu kommt noch

153^a. Verordnung (des Reg.-Rats des K. Solothurn) betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses. Vom 26. August. (S. d. G.)

Jeder Schuldner, gegen den ein definitiver Verlustschein ausgestellt wird oder ein Konkurserkenntnis ergeht, ist vom betr. Betreibungs- und Konkursbeamten im Amtsblatte auszukündigen. Ebenso ist jede Rehabilitation bekannt zu machen. Diejenigen Schuldner, gegen die vor Inkrafttreten des Gesetzes (20. August) ein Verlustschein ausgestellt worden oder ein Konkurserkenntnis ergangen ist, sind zu benachrichtigen, dass wenn sie ihre Gläubiger bis zum 10. Oktober 1893 nicht befriedigen, sie ebenfalls auskündet werden.

154. Revision (des Gr. Rats des K. Appenzell I. Rh.) von Artikel 63 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 für den K. Appenzell I. Rh. Vom 12. Oktober. (Bes. gedr.)

„Ueber die Frage, ob der Schuldner in leichtsinniger Weise durch Arbeitsscheu, Vernachlässigung seines Geschäftes oder Berufes, durch verschwenderischen Aufwand oder infolge von Spiel- und Trunksucht u. dgl. seinen ökonomischen Zerfall verschuldet habe und ob Art. 64 in Anwendung komme, entscheidet das Bezirksgesetz.“

V. Strafrecht.

155. *Gesetz (des Gr. Rats des K. Baselstadt) betreffend Abänderung des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes.* Vom 23. November. (Ges. S., XXII S. 451 ff.)

Anlässlich der Beratung des Gesetzes über Versorgung verwahrloster Kinder war vom Grossen Rat der Auftrag an den Regierungsrat erteilt worden, zu prüfen, ob nicht überhaupt die Altersgrenze für die Strafmündigkeit von den bisher im Strafgesetze ange nommenen 12 Jahren auf 14 Jahre erhöht werden solle. Die Regierung acceptierte diese Erhöhung und der Grosse Rat nahm den Gesetzesvorschlag darüber an. Die Änderungen betreffen §§ 31—33 des Strafgesetzes und § 13 des Polizeistrafgesetzes, indem statt des zwölften das vierzehnte Altersjahr gesetzt wird, bis zu welchem Kinder nicht strafrechtlich verfolgt werden können. Neu ist in § 31 aufgenommen, dass das Polizeidepartement neben der bisher schon vorgesehenen Ueberlassung solcher Kinder an die häusliche Zucht oder Unterbringung in einer Anstalt auch Ueberlassung zu disziplinarischer Bestrafung an die Schulbehörden und in schweren Fällen Polizeihaft bis auf eine Woche, sowie Geldbusse bis auf 50 fr., wofür die Inhaber der väterlichen Gewalt verantwortlich gemacht werden können, verfügen darf; in § 33, dass das Gericht bei Verurteilten, die das 18. Altersjahr zur Zeit der Begehung des Verbrechens noch nicht vollendet haben, die Vollstreckung der Gefängnisstrafe in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt aussprechen und beim Regierungsrat eine weitere Versorgung über die Strafzeit hinaus beantragen kann.

156. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del c. del Ticino) circa variazioni introdotte nel Codice penale relativamente ai delinquenti pazzi.* Del 8 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX p. 117 s.)

Bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung von geistig Unzurechnungsfähigen wird der Codice penale mit einigen Zusätzen ergänzt, hauptsächlich in der Richtung, dass Versorgung der Betreffenden in einer Irrenanstalt angeordnet werden kann.

157. *Gesetz (des Gr. Rats des K. Schaffhausen) betreffend die Wiedereinführung der Todesstrafe für Mord.* Vom 14. März.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. April. (G. S., IX S. 136 f.)

Veranlasst durch ein Initiativbegehren. Der Art. 1 der Strafgesetznovelle v. 9. Nov. 1891 wird abgeändert und die Todesstrafe wieder unter die Strafarten aufgenommen und zwar für Mord. Die Strafe wird durch Enthauptung mit dem Fallbeil in geschlossenem Raume vollzogen; ausser den mit der Vollziehung der Strafe und deren Ueberwachung betrauten Personen sollen mindestens zwanzig von der vollziehenden Behörde hiezu bezeichnete Urkundspersonen zugegen sein. Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt. Von mehreren zum Tode Verurteilten soll keiner vor den Augen des andern hingerichtet werden. Für die Rechtskräftigkeit eines Todesurteils ist erforderlich, dass es durch einen von wenigstens zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder des Grossen Rates gefassten Beschluss bestätigt werde. Ist diese Mehrheit nicht zu haben, so geht die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe über.

158. Verordnung (des Kantonsrats des K. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Versorgung in Zwangsarbeits-, Trinkerheil- und Besserungsanstalten*. Vom 27. April. (G. u. Verordn., VI S. 29 ff.)

Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten für arbeitsscheue und liederliche Personen, solche in Besserungsanstalten für ungerathene Minderjährige. Solche Versorgung kann der Regierungsrat von sich aus verfügen, oder auf Antrag der betreffenden Vormundschafts- oder Armenbehörde, oder auf Anregung von dritter Seite. Es geht aber bei volljährigen Personen eine kontradiktoriale Verhandlung zwischen den Antragstellern und den Inculpaten vor dem Regierungsrat dem Entscheide des letzteren voraus. Die Versorgung in einer solchen Anstalt bedingt keinen Nachteil hinsichtlich der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Die Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt erfolgt in der Regel erstmals höchstens bis auf ein Jahr, gegen Rückfällige auf höchstens zwei Jahre. Bei guter Aufführung schon vorher bedingte oder unbedingte Entlassung. Ueber die Dauer der Versorgung in Besserungsanstalten entscheidet der Regierungsrat nach Würdigung der Verhältnisse. Die Versorgung in Trinkerheilanstanstalten geschieht in der Regel auf neun bis achtzehn Monate, bei Rückfall auf doppelte Zeit.

159. Beschluss (des Reg.-Rats des K. Bern) *betreffend das Verbot des Tragens oder Führens der roten Fahne*. Vom 26. Juli. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXII S. 173 f.)

Das Verbot wird damit begründet, dass in Rücksicht auf die mehrfach vorgekommenen Ruhestörungen der Gebrauch der roten

Fahne als eine zur Hervorrufung von Unordnungen geeignete Provokation erscheint. Strafe: Gefangenschaft von 8—40 Tagen oder Geldbusse von 100—500 fr. sowie Konfiskation der Fahne.

160. *Abänderung (des Kantonsrats des K. Schwyz) von § 11 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidg. Fabrikgesetz vom 29. Nov. 1878.* Vom 23. August. (Kantonsbl. Nr. 35.)

Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz durch die Bezirksamter mit 5—500 fr., mit Recht des Rekurses an das Gericht.

161. *Grossratsbeschluss (von Baselstadt) betreffend einen Zusatz zum Polizeistrafgesetz.* Vom 14. Dezember. (G. S., XXII S. 454.)

Der Konsumverein verkauft an seine Mitglieder Marken, die von ihnen bei Waarenbezügen in den Konsumvereinsläden an Zahlung statt baren Geldes gegeben werden können. Da die Mitglieder auf allen ihren Zahlungen am Jahresschluss eine kleine Dividende erhalten, so soll diese Markenausgabe die Gutschrift der Zahlungen vereinfachen, indem nun nicht mehr jede kleine Zahlung, sondern nur die bei Bezug von Marken gutgeschrieben zu werden braucht. Missbräuchlicherweise waren diese Marken dann aber auch im Verkehr ausserhalb des Konsumvereins verwendet und auch andern Waarenverkäufern aufgenötigt worden, worüber eine ziemliche Erregung unter dem kleinen Kaufleutenstande erwuchs und Abhilfe verlangt wurde. Das Gesetz entspricht dem und stellt zu § 149 des Polizeistrafgesetzes den Zusatz auf, dass Geldbusse oder Haft den trifft, der Wertzeichen, die zum Bezug von Waaren oder Lebensmitteln dienen sollen, als allgemeines Zahlungsmittel verwendet oder gewerbsmässig als Zahlungsmittel annimmt.

162. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) concernant la prohibition de la vente de valeurs à lots sous forme de simple participation aux chances de tirage.* Du 2 juin. (Rec. des Lois, XC p. 171 ss.)

Kraft der im Gesetz vom 5. Dezember 1876 über die Loterien dem Kantonsrat erteilten Ermächtigung zum Verbot aller als Lose bezeichneten Werttitel werden hier verboten l'offre et la vente à crédit de valeurs à lots sous la forme de participation aux chances du tirage sans que les titres soient effectivement livrés et vendus. Auch Publikation bezüglicher Annoncen in den Zeitungen wird untersagt. Zu widerhandelnde werden den kompetenten Gerichtsstellen verzeigt.

163. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) concernant l'offre et la vente à crédit de valeurs à lots.* Du 19 mai. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 505 s.)

Verbot des Anbietens und Verkaufens auf Kredit von Losen,

die einen Ziehungsgewinn in Aussicht stellen, ohne wirkliche Lieferung der Lose; ebenso Verbot der Ankündigung solcher Verkäufe in Journalen. Strafe Geldbusse von 50—100 fr., im Wiederholungsfall verdoppelt.

164. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) modifiant l'article 205 du Code pénal.* Du 14 janvier. (Rec. des Lois, LXXIX p. 13 s.)

Auf Feuerbestattung einer Leiche ohne Erlaubnis der kompetenten Behörde wird Strafe gesetzt von 3 Monaten bis 2 Jahren Gefängnis und Geldbusse von 100 bis 2000 fr., auf Beerdigung ohne jene Erlaubnis Gefängnis von 8 Tagen bis 3 Monaten und Geldbusse bis auf 400 fr.

165. *Beschluss (des Reg.-Rats des K. Solothurn) betreffend Veröffentlichung der auf Verbot des Wirtschaftsbesuches lautenden Strafurteile.* Vom 13. Januar. (S. d. G., Amtsbl. Nr. 3.)

Es wird den Gerichtsschreibereien Veröffentlichung im Amtsblatt vorgeschrieben.

VI. Strafprozess.

166. *Code de procédure pénale* (du c. de Neuchâtel). Du 25 septembre. (La Chaux-de-Fonds. Imprimerie du National suisse 1893.)

Nachdem der grosse Wurf eines guten Strafgesetzbuches gelungen, erstreckte der Redaktor desselben, Staatsrat Cornaz, seine Thätigkeit auf den s. Z. wegen drängender Änderung der Gerichtsverfassung ziemlich eilig zusammengestellten Code de procédure pénale vom 7. April 1875, der durch die Dekrete vom 24. Nov. 1881 und 23. Okt. 1884 nicht sehr wesentliche Abänderungen erfahren hatte. Am Schlusse des im April 1893 veröffentlichten „Avant-projet“ wies der Verfasser auf die wesentlichsten Neuerungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande hin und ergänzte in weiterem Nachtrage einige Punkte. Auswärtige Gelehrte (wie Prof. Brusa in Turin) und hervorragende Praktiker des Kantons betätigten ihr Interesse in verschiedener Form. Die vom Justizdepartement zur Prüfung berufene Kommission hielt im Mai und August 1893 längere Sitzungen. Der aus diesen Beratungen hervorgegangene Text des Entwurfs erschien mit Motiven des Gesetzredaktors als Exposé des motifs à l'appui du Code de procédure pénale (suivi du rapport de la commission législative sur le même sujet. août 1893), Chaux-de-fonds. Imprimerie du National suisse 1893 (110 p.). Diese gründliche Arbeit des bald durch Berufung in das Bundesgericht dem Kantone entzogenen Leiters des

Justizwesens fand ungeteilte Zustimmung (25. Sept. 1893) und konnte nach Ablauf der betr. Frist am 24. Dez. 1893 in Kraft treten. Als wichtigste Punkte dieser neuen „Loi Cornaz“ mögen folgende hervorgehoben werden.

In wohlerwogener Stoffanordnung und Verteilung zerfällt die Prozessordnung in 10 titres:

- titre I: Dispositions générales et règles diverses (12 chapitres, art. 1—148);
- titre II: De la police judiciaire (art. 149—154);
- titre III: Du ministère public, de la partie civile et de la défense (3 chapitres, art. 155—184);
- titre IV: Des témoins (3 chapitres, art. 185—219);
- titre V: Des opérations de l'enquête (8 chapitres, art. 220—291);
- titre VI: Des arrêts de la chambre d'accusation sur recours et sur enquête (2 chapitres, art. 292—322);
- titre VII: Des débats et du jugement (6 chapitres, art. 323—485);
- titre VIII: Des voies de recours (2 chapitres, art. 486—509);
- titre IX: De l'exécution des jugements, des frais et amendes et de leur recouvrement (3 chapitres, art. 510—528);
- titre X: De la réhabilitation des condamnés. Dispositions transitoires et clause abrogatoire (art. 529—549).

Beginnen wir mit dem Vorverfahren. In diesem entschied man sich von vornherein gegen Nachahmung des Genfer Rechts (das sich hier in mehr kontradiktorischen Formen bewegt), anderseits, entgegen dem österreichischen Recht, für eine grössere Selbständigkeit des Untersuchungsrichters. — Der Untersuchungsrichter beginnt seine Thätigkeit von sich aus, auf Aufforderung des Staatsanwalts, Anzeige oder Klage („plainte“) hin (Art. 226). Eine Voruntersuchung entfällt in gewissen Sachen (causes soumises aux juges de paix, causes de police et de police correctionnelle — Art. 220 alin. 3). In einfacheren Sachen (Art. 231) soll die Untersuchung binnen 21 Tagen seit dem ersten Verhör des Angeklagten beendigt sein. Das Einschreiten des Untersuchungsrichters, in der Regel Amtspflicht desselben, ist in bestimmten Fällen von Erhebung einer Klage, Anzeige oder Aufforderung abhängig; namentlich ist Klage bei Vorgängen im Schoosse der Familie oder im Innern des Hauses gefordert, wenn dadurch die Oeffentlichkeit gar nicht berührt wurde (Art 232 alin. 3, begründet im Exposé p. 44—45). Die „plainte“ ist für das darauf gebaute Verfahren wie Zurückziehung unteilbar (Art. 233). Anzeigepflicht besteht, ausser bei Behörden und öffentlichen Beamten, für Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen, die in Ausübung ihres Berufs die feste Ueberzeugung gewonnen haben, dass ein „délit“ begangen wurde (Art. 238). Rückziehung der „plainte“ bis zur Eröffnung der

Verhandlung ist näher in Art. 243 geregelt. Immerhin kann in einigen Sittlichkeitsverbrechensfällen die Anklagekammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, wenn das öffentliche Interesse dies erheischt, die Fortsetzung des Verfahrens anordnen (243 letztes alinea). Gegen die motivierte Verfügung, worin der Untersuchungsrichter die Einleitung eines Verfahrens auf „plainte ou dénonciation“ hin ablehnt, ist Rekurs an die Anklagekammer dem Staatsanwalt, Kläger oder Anzeiger zugestanden (Art. 247). Durchsuchung, Beschlagnahme, Begutachtung, Verbringung in eine Irrenanstalt sind genau geregelt in Art. 109—143, die Vernehmung von Zeugen in Art. 185—219. Während im Vorverfahren gewöhnlich eine Vereidigung von Zeugen nicht stattfindet, tritt solche im Hauptverfahren auf Erfordern der einen oder anderen Partei, eines Richters oder Geschworenen, und zwar zweckmäßig nach beendeter Vernehmung, ein (Art. 213). Jede Partei vernimmt (d. h. kann vernehmen) die Zeugen, welche sie vorladen liess (Art. 212). Bei Urkundenfälschungen kann auch von Photographierung der betr. Stücke Gebrauch gemacht werden (Art. 260, 261). Schärfer als bisher wird zwischen vorläufiger (für 3 Tage geltender) und endgültiger Verhaftung geschieden (Art. 6), auch das französische „mandat de dépôt“ mit Recht fallen gelassen. Auf möglichste Beschleunigung des Verfahrens beziehen sich eine ganze Reihe von Vorschriften: Art. 325—330 bei Uebertretungen, Art. 342—347 für Geldstraffälle, Art. 353—358 procédure de flagrant délit, Art. 359—362 Verfahren ohne Jury bei vollem Geständnis in schwereren Straffällen, Art. 47—52 Sühneverfahren („conciliation“) in den Fällen des Art. 243 des Code de procédure pénale (ausgenommen die im letzten Alinea berührten Verbrechen). Die Rechte der unmittelbar in civilrechtlicher Beziehung berührten Personen (im Gegensatze zu den hievon ausgeschlossenen, nur indirekt Berührten, wie z. B. Gläubigern des Verletzten) werden in Form der Konstituierung als „partie civile“ geltend gemacht. Die deutschrechtliche Privat- bez. Nebenklage ist abgelehnt (Exposé p. 12). Eingreifen eines Verteidigers wird erst vor Abschluss der Untersuchung gestattet (Art. 174). Verweisungsverfügungen gehen aus vom Staatsanwalt (Art. 289—291) oder vom Untersuchungsrichter (Art. 287, 288) oder von der Anklagekammer (Art. 297—316 ohne Motivierung, dagegen Motivierung eines „arrêt de non-lieu“, Art. 301). Einstellungsbeschlüsse dieser Kammer, welche sich darauf stützen, dass die That nicht strafbar oder die Strafklage verjährt sei, sind dem Kassationsrechts unterworfen (Art. 486 alinea 3). Ein nicht auf Rechtsgründe gestützter Einstellungsbeschluss hindert, so lange nicht Verjährung der Strafklage eingetreten ist, die Wiederaufnahme des Verfahrens bei Ermittelung neuer Beweise und Anzeigen nicht (Art.

308). Die Anklagekammer beschliesst ohne Anwesenheit Dritter (Art. 320). Ueber „internement“ nach Art. 83 des Code pénal entscheidet das Friedensgericht als Vormundschaftsbehörde, vorbehalten Bestätigung oder Verwerfung durch die Anklagekammer (Art. 332). Dieses Verfahren ist unentgeltlich: Zeugengebühren werden nicht gezahlt.

Nach einlässlicher Erörterung (Exposé p. 70 ss.) entschied man sich für Beibehaltung, aber auch Verbesserung des Juryverfahrens. Es wird scharf zwischen dem Richter der That- und dem der Rechtsfrage geschieden (gegenüber dem diese Faktoren mehr verschmelzenden Genfer Gesetz), die Zahl der zu wählenden Geschworenen beschränkt, das bisherige Fragestellungssystem fortgebildet. Die Urliste für den Assisenhof umfasst alle Geschworenen des Kantons, die für das korrektionelle Tribunal die des Bezirks. In öffentlicher Sitzung nimmt, unterstützt durch den Gerichtsschreiber, der Vorsitzende mittelst Loosziehung die Aufstellung der Spruchliste vor, nämlich von 38 Geschworenen und 18 Ergänzungsgeschworenen für den Assisenhof, von 19 Geschworenen und 9 Ergänzungsgeschworenen für die übrigen Fälle der korrektionellen Jury. Dann werden der Staatsanwalt, alle Angeklagten der Session nebst Verteidigern und Civilpartei zu einer Sitzung berufen, in welcher die Ablehnungen zu erklären sind, und zwar seitens jeder Partei 12 Geschworene und 6 Ergänzungsgeschworene für Assisenachen, 6 Geschworene und 3 Ergänzungsgeschworene für die übrigen (Art. 378), sodass die Spruchliste auf 14 Geschworene für Assisensachen, auf 7 Geschworene für die übrigen sich reduziert. Ergänzung des bei Eröffnung der Verhandlung unvollständig besetzten Gerichtshofes erfolgt gemäss Art. 398, Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen nach Art. 408. Die Geschworenen werden in dem von ihnen zu leistenden Eide („je le promets“ oder „je le jure“) auf Wahrung des Geheimnisses über ihre Verhandlungen hingewiesen (Art. 409). Zu Beginn der Verhandlung verliest der Gerichtsschreiber den Verweisungsbeschluss, sowie etwaige weitere, vcm Vorsitzenden als wichtig erachtete Schriftstücke (Art. 411).

Nach Abtreten der vorgerufenen Zeugen erfolgt Vernehmung des Angeklagten durch den Vorsitzenden (soweit der Angeklagte darauf sich einlässt). Ganz zweckmässig schliesst sich an die Beweiserhebung die Fragestellung an. Neben der Frage: a) „L'accusé N... a-t-il commis tel fait?“ und b) „A-t-il commis ce fait avec telle ou telle circonstance?“ wird endlich gefragt: c) „Est-il coupable?“ (begründet Exposé p. 76, 77). Sodann folgen die Parteidreden (auch die der Civilpartei, vgl. Exposé p. 81), dann eine Erklärung der Vorschriften der Art. 442, 443 und 444. Für jeden Juryentscheid genügt Majoritätsbeschluss; bei Stimmengleichheit

gilt die dem Angeklagten günstigere Ansicht (Art. 445). Auf den besonderen Fall des Art. 346 Code pénal bezieht sich Art. 439. Nicht zweckmässig ist es, dass, noch ehe ein etwaiges Berichtigungsverfahren beendet ist, der Angeklagte schon wieder zugezogen wird (Art. 446).

Anlangend die Rechtsmittel, so kann der Vorsitzende des Kassationshofes von sich aus sofort wegen Formverletzung oder Fristablauf unannehbare Kassationsreklame abweisen (Art. 491). Die Kassationsgründe sind genauer und ausführlicher als früher geregelt (Art. 495); das untere Gericht ist an die Rechtsanschauung des Kassationshofes gebunden, wenn eine Rückweisung an ersteres erfolgte (Art. 497). Bei Vernichtung des Strafurteils entfällt zugleich der damit verbundene Entscheid über die Civilfrage (Art. 498). Das Gebiet der Wiederaufnahme („*demande en révision*“) ist etwas erweitert (Art. 501 alinea 2).

Wie die Bestimmungen über Verfall der hinterlegten Kautions, bez. Verwendung derselben für diese und jene Ansprüche (Art. 78—86) sind die über das Kontumazialverfahren (Art. 465—485), Auferlegung und Beitreibung von Kosten und Geldstrafen (Art. 522—528), Entschädigung unschuldig Verurteilter (Art. 508), Rehabilitation Verurteilter (Art. 529—544) und die Strafvollstreckung (Art. 510—521) durchaus human.

Möge das ernst und gründlich ausgearbeitete Werk sich in der Praxis gut bewähren!

A. T.

167. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *circa la competenza e la procedura in tema di contravvenzioni: a) al Regolamento 29 gennajo 1886 del Consiglio federale per le misure da prendersi contro la fillossera; b) al Regolamento 14 ottobre 1887 di esecuzione della legge federale sulle misure di polizia contro le epizoozie e c) alle Legge federale 27 giugno 1890 sulla durata del lavoro nell' esercizio delle ferrovie e delle altre imprese di trasporto ecc.* Del 17 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX p. 41 s.)

Die Tessiner Gerichte hatten sich mehrmals in solchen Uebertretungsfällen inkompotent erklärt, weil dieselben nicht im Strafcodex vorgesehen waren. Das Dekret unterstellt nun, bis zum Erlass eines Gesetzes über Kompetenz und Verfahren für Abwandlung der Uebertretungen eidgenössischer Fiskal- und Polizeigesetze, die genannten Fälle den Vorschriften des kantonalen Reglementes vom 25. April 1891 über Behandlung der Uebertretungen der eidgenössischen Vorschriften über Auswanderungsagenturen. Das hier in Aussicht genommene Gesetz ist bald darauf erlassen worden, nämlich:

168. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del c. del Ticino)

sulla procedura per i casi di contravvenzione alle leggi fiscali e di polizia della Confederazione. Del 14 giugno. (Bol. off. delle Leggi, N. S. XIX p. 171 ss.)

Solche Uebertretungen sind dem nächsten Beamten der betreffenden Verwaltung oder der Centraldirektion der Polizei anzuziegen; diese Beamten wie auch alle Polizeiangestellten sollen bei Entdeckung einer Uebertretung alle Gegenstände, die das Objekt der Uebertretung bilden, in Verwahrung nehmen und einen Verbalprozess aufnehmen (ausser in ganz geringen Fällen). Zu Haussuchungen soll ein Polizist einen richterlichen oder Gemeindebeamten zuziehen; auch hier Aufnahme eines Verbalprozesses. Alle solche Verbalprozesse bilden Beweis unter Vorbehalt des Gegenbeweises. — Keine Uebertretung eines eidgenössischen oder kantonalen Fiskal- oder Polizeigesetzes kann vor die Gerichte gebracht werden ohne spezielle Autorisation der obern Direktion der betreffenden Verwaltung; diese Ermächtigung ist dem Beamten, den die Uebertretung direkt angeht, zuzustellen behufs Erhebung der Klage.

VII. Rechtsorganisation (inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

169. *Landsgemeindereglement* (des Kantonsrats des K. Appenzell Ausserrhoden). Vom 28. März. (A. S. d. Verordn., I S. 205 ff. Auch in der A. S. d. Ges. u. Verord., III S. 227 ff.)

170. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. St. Gallen) *betreffend die Volkswahlen und Volksabstimmungen.* Vom 16. Mai. In Kraft getreten den 26. Juni. (G. S., N. F. VI S. 354 ff.)

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

171. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *pour l'élection, par le peuple, des députés au Conseil des Etats.* Du 17 juin; adoptée par le peuple le 16 juillet. (Rec. des Lois, LXXIX p. 275 s.)

Wahl der Ständeräte durch das Volk auf drei Jahre.

172. *Beschluss* (des Kantonsrats des K. Zürich) *betreffend Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates.* Vom 6. März. (Off. G. S., XXIII S. 129 ff.)

173. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossrats-Wahlkreise.* Vom 1. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXII S. 355 ff.)

Nötig geworden durch die neue Verfassung.

174. *Regolamento (del Gr. Cons. del c. del Ticino) del Gran Consiglio.* Del 6 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX p. 81 ss.)

175. *Verordnung (des Landrats des K. Basellandschaft) betreffend Vollziehung von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 26. September 1890 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waaren und der gewerblichen Auszeichnungen.* Vom 27. November. (Amtsbl. II Nr. 22.)

Einige kantonale Instanz für Civilstreitigkeiten in dieser Materie ist das Obergericht.

176. *Reglement (des Obergerichts des K. Schaffhausen) für die Kanzlei des Obergerichts.* Vom 17. März. (G. S., IX S. 138 ff.)

177. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del c. del Ticino) circa variazioni introdotte alla legge organica giudiziaria 5 dicembre 1892.* Del 8 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX p. 98 s.)

Betrifft die Amtsdauer der Gerichtsmitglieder.

178. *Modificazione (dello stesso) della legge organica giudiziaria del 5 dicembre 1892.* Del 16 giugno. (Ibid. p. 103.)

Betrifft die Wahl des Vizepräsidenten und des Sekretärs des Appellationsgerichts.

179. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) modifiant quelques dispositions de la loi du 23 mars 1886 sur l'organisation judiciaire et complétant la loi vaudoise du 16 mai 1891 sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 30 août. (Rec. des Lois, XC p. 249 ss.)

In Folge des neuen Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege wird Art. 31 des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes (s. darüber diese Zeitschr. N. F. VI S. 421) entsprechend geändert: die cour civile, bestehend aus 5 Mitgliedern des tribunal cantonal, beurteilt in erster Instanz die unter eidgenössischem Rechte stehenden Civilsachen im Betrag von mindestens 2000 fr. (statt bisher 3000 fr.) oder ohne bestimmten Streitwert und die Streitigkeiten wegen Urheberrechts, gewerblichen Eigentums u. dgl. Die Prozedur in diesen Fällen richtet sich nach dem Civilprozessgesetz und dessen Vorschriften für das Verfahren vor den Distriktsgerichten. Letzteres gilt auch für die Prozesse vor Distriktsgericht in Sachen, die an das Bundesgericht rekurriert werden können, natürlich unter Anpassung an die Vorschriften des Bundesgesetzes über Bundesrechtspflege in dessen Art. 63. Diesem Artikel hat auch die Mitteilung des Urteils zu

entsprechen, das im beschleunigten Verfahren des Betreibungsrechtes ergeht. Anhängige Prozesse, die nach diesem neuen Gesetze vor die cour civile gehören, sind vom Distriktsgerichte sofort dieser zu übermitteln.

180. Gesetz (des Kantonsrats des K. Solothurn) *betreffend die Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten im K. Solothurn.* Vom 1. Dezember 1892, angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Januar 1893. (S. d. G.)

I. Organisation. Die Einführung ist fakultativ, d. h. eine Gemeinde oder mehrere zusammen können das bezügliche Gesuch an den Regierungsrat stellen, der über die Einführung und die Vereinigung der mehreren Gemeinden zu einem gemeinsamen Schiedsgerichtskreise entscheidet. Die Kosten dieser Gerichte trägt der Staat. Sie entscheiden über alle Streitigkeiten unter einem Betrag von 500 fr. zwischen Arbeitgebern einer- und Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen anderseits über die Dienstverhältnisse, die Ausführung der Arbeit oder den Lehrvertrag. Die Parteien können aber bei einer Streitsumme über 100 fr. die ordentlichen Gerichte in beiderseitigem Einverständnis angehen. Dagegen ist eine kompromissweise Ausdehnung der Kompetenz der Schiedsgerichte unzulässig. Für die Aufstellung der Schiedsgerichte werden in jedem Kreise eine oder nach Bedürfnis mehrere Gruppen gebildet, für welche der Gemeinderat, bezw. eine Abordnung der mehreren Gemeinderäte, die Stimmregister aufstellt, und zwar besondere für die Arbeitgeber und die Arbeiter. Auf diese Register sind alle durch ihren Beruf dazu Gehörigen aufzunehmen, welche Schweizer, im Kanton wohnhaft, handlungsfähig und im Besitze ihrer staatsbürgerlichen Rechte sind. Gegen Nichtaufnahme oder Streichung von der Liste steht den Beteiligten der Rekurs an den Regierungsrat zu. Die Gruppe wählt in zwei besonderen Wahlbüreaux (der Arbeitgeber und der Arbeiter) einen Schiedsgerichtshof von 12 Mitgliedern auf eine vierjährige Amts dauer, und zwar jedes Wahlbüreau die Hälfte. Der Schiedsgerichtshof ernennt dann seinen Aktuar, der nicht Schiedsrichter sein darf, auch auf 4 Jahre. Er teilt sich in ein Vermittlungsamt und ein eigentliches Schiedsgericht, die beide aus einem Obmann und zwei Mitgliedern (einem Arbeitgeber und einem Arbeiter) bestehen und aus der Mitte des Schiedsgerichtshofes auf ein Jahr gewählt werden. Ausserdem wählt der Schiedsgerichtshof aus seinem Schoosse eine Spezialkommission zur Ueberwachung der Ausführung der Lehrverträge und der Berufsbildung der Lehrlinge. Endlich kann der Regierungsrat die Schiedsgerichtshöfe des Kantons zu Generalversammlungen behufs Beratung von Fragen, die für die Industrie und den Handel des Landes von Interesse sind, berufen.

Für die Entschädigung der Schiedsrichter wird der Regierungsrat einen Tarif aufstellen.

II. Verfahren. Die Klage ist bei dem Aktuar des Schiedsgerichtes anzubringen, der sofort dem Obmann des Vermittlungsamtes Anzeige macht; womöglich gleichen Tags soll der Vermittlungsvorstand stattfinden. Misslingt der Sühnversuch, so macht der Obmann des Vermittlungsamtes spätestens am Tage nachher dem des Schiedsgerichtes Mitteilung hievon, worauf letzterer sofort die Parteien vor sich bescheidet und zur Angabe ihrer Beweismittel veranlasst und die Verhandlung binnen 24 Stunden ordnet unter Vorladung der Richter, der Parteien und der Zeugen. Rechtsanwälte dürfen von den Parteien zu den Verhandlungen nicht zugezogen werden. Erscheinen beide Parteien nicht, so gilt der Streit als erledigt. Erscheint bloss eine Partei nicht, so wird dennoch verhandelt. Die ausgebliebene Partei kann binnen 3 Tagen Purgation begehrn unter Nachweis eines hinreichenden Entschuldigungsgrundes. Das Protokoll ist sehr kurz zu fassen und sofort nach dem Entscheide vom Obmann zu unterzeichnen.

III. Rechtsmittel. a) Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht innerhalb drei Tagen bei Missachtung von Prozessvoraussetzungen (Mängel im Verfahren, vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts, Inkompétence u. a.). Wirkung: Kassation des Urteils. b) Revision, binnen drei Tagen bei dem Aktuar des Schiedsgerichtes einzulegen, wenn die betreffende Partei glaubt, dass sich das Gericht in einem offenkundigen Irrtum befunden habe. Das Schiedsgericht selbst entscheidet über die Revision. c) Neues Recht; dieses kann in Jahresfrist vom Urteil an bei dem urteilenden Schiedsgericht verlangt werden, wenn die Partei neue Beweismittel anführen kann. Die Rechtskraft des Urteils wird dadurch nicht gehemmt. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Parteien zuerst darüber, ob genugsame neue Gründe ins Recht gebracht worden seien, um auf die Änderung des früheren Urteils einzutreten. Bei Bejahung dieser Frage prüft das Gericht die ganze Sache und entscheidet nochmals.

Die vom Gesetz vorgesehene Vollziehungsverordnung des Regierungsrats ist 1893 noch nicht erlassen.

181. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) autorisant l'institution de conseils de prud'hommes dans la commune d'Yverdon et fixant les divers groupes de ces conseils. Du 20 octobre. (Rec. des Lois, XC p. 385 ss.)

182. *Arrêté* (du même) fixant les heures d'ouverture du greffe central des conseils de prud'hommes dans la commune d'Yverdon. Du 20 novembre. (Ibid. p. 432 s.)

Einführung der Gewerbegerichte in Yverdon.

183. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) modifiant la classification des industries et professions relevant des conseils des prud'hommes de la commune de Lausanne.* Du 31 octobre. (Rec. des Lois, XC p. 412 ss.)

184. *Règlement pour les Commissions de surveillance d'apprentissages (Loi sur les Conseils de Prud'hommes, art. 74).* Approuvé en séance du Cons. d'Etat de Genève du 3 octobre. (Rec. des Lois, LXXIX p. 442 ss.)

Vergl. diese Zeitschr. N. F. X S. 451 Nr. 164, wo das Gesetz aufgeführt ist, das für jeden Conseil de prud'hommes eine Kommission zur Ueberwachung der Berufsbildung der Lehrlinge verlangt. Diese Kommission wird von dem Conseil aus seiner Mitte gewählt und besteht aus 4 Arbeitgebern und 4 Arbeitern. Sie teilt sich wieder in Unterkommissionen, unter die die Lehrlinge der betreffenden Gruppe zur Beaufsichtigung verteilt werden. Diese Beaufsichtigung üben sie durch Besuche der Lehrlinge zu Hause und in der Werkstatt und erstatten der Hauptkommission Bericht mit den erforderlichen Anträgen.

185. *Règlement de la Commission centrale des Prud'hommes.* Approuvé en séance du Cons. d'Etat de Genève du 3 octobre. (Rec. des Lois, LXXIX p. 448 ss.)

Ausführung des gleichen Gesetzes wie die vorige Nummer. Diese Centralkommission, aus je zwei von jeder Spezial-Aufsichtskommission der einzelnen Gruppen Delegierten (ein Arbeitgeber und ein Arbeiter) bestehend, vermittelt den Verkehr mit dem Staatsrat und seinen Departementen und kontrolliert die Tätigkeit der Spezialkommissionen, stellt die Programme der Berufskurse für die Lehrlinge fest, wacht über die Hygiene der Werkstätten, wählt die Delegierten für die Lehrlingsexamina, und veranstaltet Generalversammlungen aller Conseils de Prud'hommes.

186. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) concernant le rôle des apprentis.* Du 6 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 433 ss.)

Behufs Ueberwachung der Lehrlinge gemäss Gesetzes vom 21. Nov. 1890 haben alle Meister ihre Lehrlinge in ein von der Gemeindebehörde geführtes Buch einzutragen, bei Busse von 10—25 fr.

187. *Règlement (du Cons. d'Etat du c. de Genève) concernant les rapports de la Caisse d'Etat avec les Offices des poursuites et des faillites.* Du 7 mars. (Rec. des Lois, LXXIX p. 92 ss.)

188. *Grossratsbeschluss (des K. Baselstadt) betreffend teil-*

weise Abänderung der Taxordnung für die Verrichtungen des Waisenamtes. Vom 9. Februar. (G. S., XXII S. 400 f.)

Verdeutlichung für den Fall, wo im Laufe des Rechnungsjahres die Schlussrechnung für die beendigte Vormundschaft genehmigt wird.

189. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *circa l'insinuazione degli atti notarili all'Uffizio di conservazione delle ipoteche.* Del 5 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX p. 69 s.)

Vorschriften für die Notare, binnen welcher Frist sie der Hypothekenbuchverwaltung die von ihnen aufgenommenen Akte einzureichen haben. Das Gesetz vom 27. Februar 1874 wird dadurch aufgehoben.

190. *Decreto legislativo* (dello stesso) *circa le tasse delle iscrizioni di subingresso.* Del 4 maggio. (Ibid. p. 70 s.)

Diese Taxe wird ermässigt.

191. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *sull'onorario dei conservatori delle ipoteche.* Del 19 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX [1893] p. 29 s.)

Betrifft hauptsächlich den Substituten für die Handelsregisterführung.

192. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *prorogeant les pouvoirs accordés au Conseil d'Etat pour régler les émoluments des conservateurs des droits réels.* Du 10 mai. (Rec. des Lois, XC p. 127 s.)

Verlängerung auf ein Jahr.

193. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *modificante dispositivi circa il personale forestale ed istituzione di borse di sussidio.* Del 15 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX p. 178 ss.)

Neue Einteilung des Kantons in Forstkreise und neue Bezahlungsansätze für die Forstbeamten.

194. *Dienstanleitung* (des Reg.-Rats des K. Schwyz) *für die Polizeiorgane des Kantons Schwyz betreffend die Fischereipolizei.* Vom 7. April. (Amtsbl. Nr. 15.)

195. *Dienstinstruktion* (des Kantonsrats des K. Unterwalden ob dem Wald) *für die Fischereiaufseher des Kantons Obwalden.* Vom 27. April. (G. u. Verordn., VI S. 35 ff.)

196. *Règlement d'exécution* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *concernant la défense du vignoble genevois contre le phylloxéra.* Du 27 juin. (Rec. des Lois, LXXIX p. 284 ss.)

Ausführung von Art. 19 des Ges. v. 1. März 1890, das eine Zwangsversicherungsassocation der Rebbergeigentümer gegen die Phylloxera ins Leben gerufen hat. Dieses Reglement organisiert

die Aufsichtsbehörden (ein Kantonalkommissär und drei Unter-kommissäre für die drei Bezirke, in die der Kanton zu diesem Behufe geteilt wird. Ferner ein Lokalkomite in jeder Gemeinde oder mehreren Gemeinden zusammen) und giebt einige Verhal-tungsvorschriften für die Eigentümer von infiziertem Rebland.

197. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Bern) über die Organisation des bernischen Polizeikorps. Vom 23. April. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXII S. 47 ff.)

198. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Baselstadt) betreffend die Organisation des Policeidepartements. Vom 13. April. (G. S., XXII S. 423 ff.)

Erweitert aus einem regierungsrätslichen Entwurf über Organis-a-tion des Polizeikorps. Die Hauptsache bildet immerhin die letztere, namentlich hervorzuheben ist eine starke Vermehrung des Polizeikorps, wie das die Vergrösserung der Stadt notwendig ge-fordert hat.

199. *Legge* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) sulla gen-darmeria. Del 8 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX p. 72 ss.)

200. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) apportant des modifications aux art. 11, 13 et 29 de la loi du 21 novembre 1890 sur la gendarmerie. Du 26 août. (Rec. des Lois, XC p. 245 ss.)

Erhöhung der Besoldungen.

201. *Strafhausordnung* (des Reg.-Rats des K. Luzern). Vom 13. Januar; vom Gr. Rat genehmigt den 27. November. (S. d. Verordn. des R.-R., Heft VII S. 100 ff.)

Einlässliche Vorschriften über Organisation, Verwaltung, Rech-nungsablage, Anstaltsgeistlichen, Hausarzt, Obermeister, Aufseher etc., besonders Art und Weise des Strafvollzuges und Behandlung der Sträflinge. Die zu Arbeitshausstrafe Verurteilten werden ab-gesondert von den Kriminalsträflingen verwahrt und beschäftigt.

202. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Baselstadt) betreffend die Beamten der Strafanstalt. Vom 29. Juni. (G. S., XXII S. 440 ff.)

203. *Organisationsdekret* (des Gr. Rats des K. Aargau) für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg. Vom 16. Mai. (G. S., N. F. IV S. 39 ff.)

204. *Besoldungsdekret* (desselben) für die Zwangserziehungs-anstalt Aarburg. Vom 16. Mai. (Das. S. 42 f.)

205. *Reglement* (des Reg.-Rats des K. Aargau) für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg. Vom 3. November. (Das. S. 57 ff.)

Diese Anstalt soll jugendliche gerichtlich verurteilte Verbrecher unter 18 Jahren behufs Absitzung ihrer Strafe und jugendliche Taugenichtse bis zum Alter von 18 Jahren behufs Erzielung einer besseren Erziehung aufnehmen. Die Aufnahme der letzteren Kategorie erfolgt auf ein Gesuch des Inhabers der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder auch einer Behörde oder eines gemeinnützigen Vereins bei Passivverhalten des Inhabers der Gewalt, nach Prüfung durch den Regierungsrat.

206. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) circa gli impiegati nella Casa penitenziaria. Del 26 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N, S. XIX p. 62 ss.)

Vereinfachung der Verwaltung durch Reduktion der Angestellten

207. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) concernant la suppression des fonctions de geôlier des prisons de cercle. Du 19 décembre. (Rec. des Lois, XC p. 641 ss.)

Wegen schwacher Benutzung der Bezirksgefängnisse werden die meisten Gefangenwärterstellen nicht mehr besetzt.

208. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Baselstadt) betreffend die Besoldung der Beamten des Justizdepartements, des Finanz-departements, des Sanitätsdepartements und des Departements des Innern. Vom 9. März. (G. S., XXII S. 408 ff.)

209. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) concernant le traitement des fonctionnaires ou employés nommés par le Conseil d'Etat et instituant en leur faveur une Caisse de retraite. Du 9 décembre. (Rec. des Lois, LXXIX p. 605 ss.)

210. *Dekret* (des Gr. Rates des K. Luzern) über Besoldung der richterlichen Beamten und Angestellten des Staats. Vom 30. Mai. (S. d. G., VIII S. 267 ff.)

Oberrichter 2800 fr. Zulage an den Präsidenten 800 fr., an die zwei übrigen Mitglieder der Justizkommission je 500 fr. Oberschreiber des Obergerichts 3100 fr., Unterschreiber 2000—2400 fr. Präsident des Kriminalgerichts 2800 fr., die Mitglieder je 1500 fr., der Oberschreiber 2300—2600 fr. Verhörrichter 2800 fr. Staatsanwalt 3500 fr. u. s. w. Gültig für die Amts dauer 1893/97.

211. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Uri) betreffend Gehalt des Gerichtsschreibers. Vom 28. November. (G. S., V S. 101.)

212. *Beschluss* (des Landrats des K. Uri) betreffend Gehalt des Konkursbeamten. Vom 22. November. (G. S., V S. 101.)

Der Gerichtsschreiber erhält als fixen Gehalt Fr. 650 (bisher Fr. 450), der Konkursbeamte 500 fr. jährlich.

213. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) déterminant le traitement fixe des greffiers des justices de paix. Du 27 janvier. (Bull. off. des Lois, LXII. Feuille off. Nr. 5.) Erhöhung der Gehalte in Ausführung der Gesetze vom 29. Nov. 1872 und vom 2. Dez. 1892.

214. *Décret* (du Gr. Cons. du c. du Valais) modifiant le traitement des juges-instructeurs et des greffiers de tribunaux prévu dans le décret du 30 novembre 1889. Du 1^{er} décembre. (Bull. off. Nr. 51.)

Erhöhung der Besoldungen.

215. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) concernant les frais de déplacement des fonctionnaires judiciaires. Du 3 mars. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 458 ss.)

216. *Arrêté* (du même) concernant les frais de déplacement des fonctionnaires administratifs. Du 3 mars. (Ibid. p. 463 ss.)

217. *Beschluss* (des Landrats des K. Uri) betreffend die Besoldung des Kantonsförsters. Vom 14. April. (G. S., VS. 92.)

Taggeld von fr. 10 und Vergütung der Fahrauslagen.

218. *Gesetz* (des Kantonsrats des K. Zug) betreffend Besoldung des Kantonsförsters. Vom 27. Dezember. (S. d. G., VII S. 338 ff.)

Fixe Besoldung 3000 fr. nebst Taggeldern und Reiseentschädigung.

Vgl. noch hiezu das separat gedruckte

219. *Pflichtenheft* (des Reg.-Rats des K. Zug) für den Kantonsförster. Vom 18. Oktober.

220. *Beschluss* (des Kantonsrats des K. Schwyz) betreffend Besoldung der erst- und zweitinstanzlichen Aufsichtsbehörden im Betreibungs- und Konkurswesen. Vom 30. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Fixe Jahresbesoldungen für die Bezirksgerichtspräsidenten (erstinstanzliche Aufsichtsbehörde) fr. 100—500 je nach Grösse des Bezirks, Taggelder für die Mitglieder der Justizkommission (Beschwerdebehörde). Diese Kosten trägt der Kanton.

221. *Kantonsratsbeschluss* (des K. Zug) betreffend die Amtsbürgschaft des Hypothekarschreibers. Vom 24. Juli. (S. d. G., VII S. 313 f.)

222. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) circa gli atti di cauzione degli impiegati dello Stato. Del 9 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX p. 99 s.)

223. *Beschluss (des Landrats des K. Uri) betreffend Erhebung einer Spruchgebühr im Landrate und Regierungsrate.* Vom 9. Oktober. (G. S., V S. 100 f.)

Spruchgebühr von fr. 20 zu Handen des Staats für Geschäfte, die der Landrat als richterliche Instanz zu beurteilen hat, und von fr. 2 zu Handen des Staats für Wiedererwägung in Privatangelegenheiten.

224. *Beschluss (des Reg.-Rats des K. Uri) betreffend Sporteltarif für die Hypothekararbeiten.* Vom 4. Februar. (G. S., V S. 90.)

225. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) complétant le tarif des émoluments et des indemnités en matière judiciaire, du 2 septembre 1887.* Du 13 novembre. (Rec. des Lois, XC p. 430 s.)

Festsetzung der Prozessgebühr bei Kompromittieren auf den Gerichtspräsidenten in Sachen, die sonst seine Kompetenz übersteigen.

226. *Addition (du Cons. d'Etat du c. de Genève) au Règlement sur le tarif et émoluments des avocats, huissiers et greffes en matière civile.* Du 11 août. (Rec. des Lois, LXXIX p. 363 s.)

Taxe von 3 fr. für Klagen des Finanzdepartements auf Steuern.
